Feldp. Nr. 42...
Eing. 16. DEZ. 1941
Abg.

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne d... Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68

8. Jahrgang | Berlin, den 8. Dezember 1941 | 30. Ausgabe

Inhalt: Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes. S. 615. — Benutzung von Wehrmacht-Kraftfahrzeugen im Kriege. S. 616. — Erfassung der Wehrpflichtigen, die auf Grund der VO. vom 23. 9. 1941 (Reichsgesetzbl. I, S. 584) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben. S. 619. — Jahresverfügung 1941/42 (Der Oberste Befehlshaber der Wehrmacht Nr. 3001/41 g Abw III (W) vom 12. 10. 1941). S. 620. — Vorzeitige Entlassung aus der Strafhaft zu Weihnachten 1941. S. 620. — Strafvollstreckungsplan für die in besetzten Ostgebieten eingerichteten Wehrmachtgefängnisse. S. 620. — Ersatz beschädigter oder in Verlust geratener Ritterkreuze. S. 621. — Anerkennung von Beförderungen volksdeutscher Offiziere, die in Verordnungsblättern der ehem. öster. ung. Armee in der Zeit vom 28. 10. 18 — 1. 12. 26 ausgesprochen sind, und Beförderung von volksdeutschen Offizieren, Fähnrichen und Militärbeamten der ehem. öster. ung. Armee, die unverschuldet in Kriegsgefangenschaft geraten sind. S. 621. — Außerdienstlicher Verkehr mit Ausländern. S. 622. — Nachträgliche Beförderung volksdeutscher Offiziere usw. der ehem. öster. ung. Armee. S. 622. — Vertrauliche Behandlung von Auskünften und Beurteilungen. S. 622. — Ergänzung des Sonderausweises D bei Auslandsreisen. S. 623. — Heeresstreifen in bürgerlicher Kleidung. S. 623. — Dienstgradbezeichnungen bei Prop. Einheiten. S. 623 — Briefe von Truppenteilen zwecks Hergabe von Weihnachtsspenden. S. 623. — Musikkorps. S. 623. — Ausstattung mit Allgemeinen Heeresmitteilungen. S. 624. — Disziplinarbefugnisse. S. 624. — Formänderung 2 cm Flak 38-Waffe (Deckel) Formänderung 2 cm Kw. K. 38-Waffe (Deckel). S. 624. — Formänderung 2 cm Flak 38-Waffe (Sperrklinke), Formänderung 2 cm Kw. K. 38-Waffe (Sperrklinke). S. 624. — Wischerköpfe für Gr W. S. 625. — Schießausbildung mit Gewehr. S. 625. — Eihandgranate 39 (Ub.). S. 625. — l. Gr. W. 36 (5 cm). S. 626. — l. J. G. 18 (Kzg.). S. 626. — Angabe der Nadelverbesserung an den Richtkreisen und Bussolen der Theodoliten. S. 626. — Verwendungsgebiet der Bussole. S. 626. — Erweitern der Ausbildungsziele bei der Kurzausbildung (H. Dv. 200/1a Anhang). S. 626. — Formänderung am Pioniergerät gr. Drucklufterzeuger 34 (Bauart Flottmann). S. 627. — Schwimmausbildung der Pioniere in der kalten Jahreszeit. S. 627. — Ausstattung von Nachrichtentrupps. S. 628. — Hitze- und kältefeste Batterien. S. 628. — Behandlung des Nachr. Geräts bei großer Kälte. S. 629. — Treibladung für den 10 cm Nb. W. 40. S. 629. — Vorläufige Anweisung für die Handhabung der Gasplane, der Gasspür- und Entgiftungsmittel der Truppe. S. 629. — Rückführung von Krankentragen und Krankendecken. S. 629. — M. G.-Lafetten 34 und M. G.-Zieleinrichtungen für Pionier-Einheiten. S. 630. — Ungültigkeitserklärungen. S. 630. — Verlegung des H. N. Za. Düren und der H. N. Ma. Düren nach Aachen. S. 630. — Betreten von Befestigungsanlagen und Sicherungsbereichen. S. 630. — Feldzeuginspizient 5. S. 631. — Verkauf von handelsüblichen Pistolen an Offiziere und Beamte im Offiziersrang. S. 631. — Dienstsiegel und Dienststempel. S. 631. — Waffentechnische D-Vorschriften. S. 631. — Beförderungsmöglichkeiten der im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad eingestellten ehem. Wehrmachtbeamten — Heer —. S. 632. — Verhältnis der Wehrmachtbeamten — Heer — (aktive und Ergänzungs-Wehrmachtbeamte) zur NSDAP. S. 632. — Bezirk Bialystok. Aufhebung devisenrechtlicher Beschränkungen und Verbote. S. 632. — Warnungen. S. 632. — Berichtigung. S. 632. — Ergänzungen zu Anlagen A. N. (Heer). S. 632. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 633. — Vorschriften, die beim Kampfeinsatz mitgeführt werden dürfen. S. 635. — Nachdruck vergriffener Vorschriften und Deckblätter. S. 642. — Beurlaubung zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen im Winterhalbjahr 1941/42 für verehrte Soldaten. S. 643 — Nachforschung S. 643. — Anschriften. S. 643.

Anlage Neue Druck... Nov. 1941 am 16. 12. 41 entnommen

Führerbefehle
und
Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

1151. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes.

Vom 28. September 1941.

Die Verordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes vom 18. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2069) in der Fassung der Verordnung vom 19. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Artikel 4 erhält folgende Fassung:

»Artikel 4

Die Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes mit Schwertern schließt die Verleihung der entsprechenden Klasse des Kriegsverdienstkreuzes ohne Schwerter aus. Wird das Kriegsverdienstkreuz mit Schwertern nach erfolgter Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes ohne Schwerter verliehen, so ist die entsprechende Klasse des Kriegsverdienstkreuzes ohne Schwerter abzulegen. Sie bleibt jedoch im Besitz des Beliehenen.«

Führer-Hauptquartier, den 28. September 1941.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers
Dr. Meißner

Vorstehende Änderung wird hiermit bekanntgegeben.

Im Sammeldruck »Orden und Ehrenzeichen« ist

1. auf Seite 43/44 in der Verordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes — erstmalig bekanntgegeben im H. V. Bl. 1940 Teil A S. 71 — der Artikel 4 durch vorstehende Fassung zu ersetzen,

2. auf Seite 51 der letzte Absatz der Zusätze des Oberkommandos des Heeres unter Ziffer I — erstmalig bekanntgegeben im H. V. Bl. 1940 Teil A S. 74 Ziffer II — zu streichen.

O. K. H., 20. 11. 41

29 a 14 / 8664/41 PA/PZ (V c).

1152. Benutzung von Wehrmacht-Kraftfahrzeugen im Kriege.

Oberkommando der Wehrmacht
46 a Ag K/M VII (VII a)/W F St (L)
Nr. 150. 12. 41.

Berlin, den 3. Dezember 1941.

An den bisherigen Erfolgen des Krieges hat die weitgehende Verwendung des Kfz. einen großen Anteil. Kfz. dienen in erster Linie dem Kampf, der schnellen Befehlsübermittlung und dem Nachschub. Jede andere Verwendung entzieht Kfz., Betriebsstoff und Bereifung diesem vordringlichen Zweck und bedeutet eine Schwächung der Kampfkraft der Wehrmacht. Entsprechend diesen Gesichtspunkten werden daher für die Dauer des Krieges nachstehende Bestimmungen für das Benutzen von Wehrmacht-Kfz. gegeben. Sie gelten im Heimatkriegsgebiet und in den besetzten Gebieten (nicht im Operationsgebiet) für die Feld- und Ersatzwehrmacht einschließlich der dem Heer unterstellten Teile der Waffen-SS und für Organisationen im Wehrmachtgefolge, soweit sie von der Wehrmacht mit Betriebstoff und Bereifung versorgt werden.

1. Kfz. dürfen nur in der Zahl und den Arten benutzt werden, wie sie die K. St. N. und Sd.-Verfügungen der Wehrmachtteile vorschreiben. Kommandierungen, auch von kurzer Dauer, dürfen nur die Kommandobehörden der Wehrmachtteile vom Div. Kdo. aufwärts anordnen.

2. Der Bestand an Pkw. in den Fahrbereitschaften der Heimatdienststellen des O. K. W. und der Oberkommandos der 3 Wehrmachtteile ist um mindestens 20% zu verringern. Die Pkw. sind nicht mehr Einzelpersonen (Ausnahme Ziffer 4), sondern zur besseren und wirtschaftlicheren Ausnutzung den Ämtern usw. in einer den Erfordernissen angepaßten Zahl zuzuteilen, die ihrerseits den Einsatz selbst zu regeln haben. Die für den Betrieb dieser Kfz. monatlich zur Verfügung stehenden Betriebsstoffmengen sind diesen Stellen rechtzeitig bekanntzugeben.

3. Kfz. dürfen nur zu kriegs- und lebenswichtigen Fahrten verwendet werden. Maßgebend ist die jeweilige Betriebsstoff- und Reifenlage. Jeder, der ein Kfz. benutzen oder seine Benutzung anordnen will, ist verpflichtet, vorher zu prüfen, ob nicht der gleiche Zweck durch Benutzung anderer öffentlicher Verkehrsmittel (Eisenbahn, sonstige Schienenbahnen, Fahrrad) erreicht wird. Kriegsbedingte Unbequemlichkeiten und erträgliche Zeitverluste müssen in Kauf genommen werden.

4. Es dürfen nur Pkw. bis 2,5 l Hubraum in Soll-Stellen von s. Pkw. benutzt werden.

Ausnahmen:

a) Der Chef des O. K. W. und die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile unterliegen keiner Beschränkung.

b) Ein Pkw. bis zu 3,6 l darf zugewiesen werden:

aa) innerhalb des Oberkommandos der Wehrmacht und der Wehrmachtteile dem Chef H Rüst u. BdE., den Amtschefs und gleichen Dienststelleninhabern der Kriegsmarine und Luftwaffe,

bb) den Oberbefehlshabern der Heeresgruppen und Armeen, der Panzerarmeen und Panzergruppen, den Wehrmacht- und Militärbefehlshabern, den Kommandierenden Generalen und Befehlshabern der höheren Kommandos, den stellv. Kommandierenden Generalen und den entsprechenden Befehlshabern usw. der Kriegsmarine und Luftwaffe,

cc) den Adjutanten der Wehrmacht beim Führer und Obersten Befehlshaber,

dd) dem General z. b. V. IV.

c) Die Beschränkung gilt nicht für vorübergehend zur Auffrischung, Umstellung u. ä. im Heimatkriegs- oder den besetzten Gebieten untergebrachten Einheiten der Feldwehrmacht.

d) Pkw. mit Betrieb durch Generatorgas bis 3 l Hubraum.

5. Soweit vorübergehend an Stelle fehlender Sd.-Kfz. (Kfz. 11, 12, 15, 16, 17, 18) handelsübliche Pkw., über 2,5 l eingesetzt sind, kann es vorläufig dabei verbleiben. Ihr alsbaldiger Ersatz durch sollmäßige oder Pkw. mit Hubraum bis 2,5 l ist anzustreben. Sie sind aber sofort mit Buntfarbenanstrich und, wenn als Zugmittel bestimmt, mit Zugvorrichtung zu versehen. Ihre anderweitige Verwendung ist verboten.

6. Das freie Benutzungsrecht entsprechend der bisherigen Ziffer 13 in den H. M. 1937, Nr. 27 wird während der Dauer des Krieges auf die in der vorstehenden Ziffer 4 a und b (aa — bb) aufgeführten Personen beschränkt. Fahrten im Kraftwagen zwischen Wohnung und Dienststelle sind nur für Generale (Admirale) und Wehrmachtbeamte im gleichen Rang, und zwar nur innerhalb der Stadtgrenzen, zulässig. Ausnahmen sind bei Schwerstkriegsbeschädigten der Versehrtenstufe III, wenn ihre Versehrtheit ein Benutzen anderer Verkehrsmittel nicht zuläßt, mit entsprechender truppenärztlicher Bescheinigung gestattet.

7. Die Benutzung von Kraftwagen zu Repräsentationszwecken muß während des Krieges Ausnahme bleiben. Sie kann nur durch die unter Ziffer 4 a und b (aa — cc) aufgeführten Offiziere befohlen werden. Übertragung dieser Befugnis auf nachgeordnete Stellen und generelle Erlaubniserteilung sind verboten.

8. Jede Fahrt über 200 km Gesamtstrecke (Hin- und Rückfahrt) im Heimatkriegsgebiet und im besetzten Gebiet (nicht Operationsgebiet) bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung eines Befehlshabers mit der Stellung mindestens eines Kommandierenden Generals bzw. Admirals. Innerhalb der Oberkommandos der Wehrmacht und der Wehrmachtteile erteilen die Amtschefs diese Genehmigung. Ausgenommen hiervon sind die in Ziffer 4a und b genannten Personen.

Die Genehmigung ist nur nach schärfster Prüfung aller Umstände und unter Berücksichtigung der jeweiligen Betriebsstofflage schriftlich zu erteilen. Hierüber sind Listen zu führen, die von den Wehrmachtteilen von Zeit zu Zeit zu prüfen sind.

9. Fahrten mit Pkw. und Kom. vom Heimatkriegsgebiet in die besetzten Gebiete und umgekehrt sind verboten. Ausnahmen können nur von den Oberkommandos der Wehrmacht und der Wehrmachtteile angeordnet werden. Generelle Genehmigungen sind nicht statthaft.

Ist nach Art der Tätigkeit oder nach der Verkehrslage die Benutzung eines Kraftfahrzeugs am Dienstreiseort unbedingt erforderlich, dann vereinbart dies das stellv. Gen. Kdo. usw. des Dienstreisenden mit dem jeweiligen Wehrmacht- oder Militärbefehlshaber und umgekehrt. Den erforderlichen Betriebsstoff bringt der Benutzer in Form von W-Gutscheinen aus seinem Kontingent mit. Das gleiche Verfahren ist sinngemäß anzuwenden bei erforderlichen Dienstreisen in einen anderen Wehrkreis.

Für Fahrten mit Lkw. gilt Ziffer 8, wenn nicht bereits die Oberkommandos der Wehrmachtteile in Einzelfällen von sich aus solche Fahrten anordnen.

10. Die Benutzung von Kraftfahrzeugen ist in jedem Falle verboten:

a) zur Beförderung von Wachen, Arbeitskommandos, Musikkorps und sonstigen geschlossenen Abteilungen zwischen Unterkunft und Beschäftigungsort,

b) zum Besuch von Sportplätzen, Theatern, Museen u. ä. kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen,

c) bei Veranstaltungen der Truppe zur Beförderung von Angehörigen oder Gästen des Veranstalters, von Darstellern und zu Darbietungen selbst,

d) zur Beförderung oder Abholung von Urlaubern, Marketenderwaren aus den besetzten Gebieten in das Heimatkriegsgebiet und umgekehrt.

11. Die Gestellung von Kraftfahrzeugen im Rahmen der Truppenbetreuung an K. d. F.-Darstellertruppen u. ä. ist durch Verfg. O. K. W. AWA Az. 31 — (II c) Nr. 1450/40 vom 25. 3. 40 geregelt.

12. Die Ausbildung von Wehrmachtangehörigen im Kraftfahren hat sich nur auf die Sicherstellung des notwendigen Ersatzes an Kraftfahrern für die Feldwehrmacht und zur Besetzung der planmäßigen Kfz. der Ersatzwehrmacht zu beschränken; sie erfolgt nur bei den dafür bestimmten Ersatzabteilungen und privaten Fahrschulen entsprechend den Anordnungen der Oberkommandos der Wehrmachtteile.

Fahrschulfahrten können bis zu 50 km vom Standort ausgeführt werden. Das Anordnen von Lehrgängen oder besonderen Fahrten zur Erhaltung der Fahrfertigkeit ist verboten.

13. Das Einfahren von Kraftfahrzeugen aus der Neuerzeugung wird je nach Notwendigkeit durch O. K. W./Ag K befohlen. Instand gesetzte Kraftfahrzeuge sind nur einzufahren, wenn eine Motorüberholung erfolgte und höchstens bis zu einer Gesamtfahrstrecke von 50 km.

14. Das Überführen neu zugewiesener Kraftfahrzeuge im Landmarsch ist auf Ausnahmen zu beschränken.

15. Je nach örtlichen Verhältnissen und der Anzahl der Kraftfahrzeuge am Standort sind durch die Standortältesten ohne Rücksicht auf das Kfz.-Soll einzelner Dienststellen Standortfahrbereitschaften zu bilden. Die Zahl der hierzu erforderlichen Kraftfahrzeuge ist dem dringendsten Bedürfnis anzupassen. Für volle Ausnutzung oder Zusammenlegung der einzelnen Fahrten (Personen- und Lastenbeförderung) ist der Standortälteste verantwortlich. Einzelheiten regeln die Wehrkreis- usw. Kdos.

16. Die nach H. V. Bl. 1939 Teil B Nr. 403 und Ergänzungen bisher genehmigten Werk- und Fürsorgefahrten sind erneut auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen. Neu einzurichtende Linien bedürfen der Genehmigung der Oberkommandos der Wehrmachtteile.

17. Bei Notständen (feindliche Fliegerangriffe, Brände, Naturkatastrophen) regeln die Wehrkreis- usw. Kdos., die Wehrmacht- oder Militärbefehlshaber zusammen mit den zuständigen zivilen Behörden den Einsatz von Kraftfahrzeugen. In dringenden Fällen handelt der jeweilige Standortälteste selbständig unter baldmöglichster Meldung an seine Kommandobehörde.

18. Bestimmungen über Gestellung von Kraftfahrzeugen zu Hilfsmaßnahmen für die Wirtschaft sind in den Verfügungen O. K. W., AHA/Ag K Nr. 60.3.40 vom 4. 3. 1940 und O. K. W. Wi Rü Amt Nr. 8206/40 g vom 31. 10. 1940 enthalten.

19. Die Teilnahme von Wehrmachtangehörigen an kraftfahrsportlichen Veranstaltungen findet im Kriege nicht statt. Verboten ist aber auch die Benutzung von Kraftfahrzeugen zu irgendwelchen sportlichen Veranstaltungen innerhalb der Wehrmacht.

20. Die Beförderung von Kriegsgefangenen in Kom. ist verboten. Bestimmungen über ihre Beförderung auf Lkw. s. H. M. 1941 S. 204 Nr. 391.

21. Jede bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges entstehende Leerfahrt ist nach Möglichkeit zur Beförderung von Wehrmacht- oder Wirtschaftsgut auszunutzen. Näheres ist in den Verfügungen O. K. H., Gen St d H — Gen Qu Abt. K Verw./Wi Rü Qu IV Org/Abt I/Qu II Nr. II/493/40 g vom 15. 12. 1940 und O. K. H. (Chef H Rüst u. BdE) 46 a AHA/Ag K/M VII (VII b) Nr. 6400/40g vom 21. 2. 1941 enthalten. Die Verfügungen sind O. K. M. und R. d. L. u. Ob. d. L. nachrichtlich zugegangen.

22. Mitnahme von Zivilpersonen:

In Wehrmacht-Kraftfahrzeugen dürfen befördert werden:

a) männliche und weibliche Personen im Falle »Erste Hilfe«,

b) Familienangehörige von Soldaten und Wehrmachtbeamten, wenn bei plötzlichen Erkrankungen oder Unglücksfällen nach Ausspruch des Arztes ihre Verbringung in ein Krankenhaus dringend notwendig ist und andere öffentliche Verkehrsmittel nicht verfügbar oder nicht rechtzeitig genug erreichbar sind; das gleiche gilt für Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht und

deren Angehörige in abgelegenen Wehrmachtstandorten. Die Kosten sind bei nicht der freien Heilfürsorge unterliegenden Personen zu erstatten;

c) Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht, wenn bei Betriebsunfällen auf Weisung des Arztes unverzügliche Beförderung ins Krankenhaus notwendig und ein anderes öffentliches Verkehrsmittel nicht verfügbar oder nicht rechtzeitig genug erreichbar ist. Die Kosten hierfür sind bei der zuständigen Krankenkasse anzufordern;

d) männliche Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht, wenn ihre Mitnahme im Kraftfahrzeug dienstlich notwendig ist,

e) die im Krankenpflegedienst tätigen Schwestern und Schwesternhelferinnen in Tracht auf Anordnung des jeweiligen Chefarztes, wenn sanitätsdienstliche Gründe es erfordern,

f) Arbeiterinnen in Wehrmachtbetrieben, wenn ihre Mitnahme zum Be- und Entladen von Wehrmachtgut oder zur Erreichung ihrer Arbeitsplätze innerhalb des Betriebsbereiches erforderlich ist,

g) männliche Personen, die zwar nicht bei der Wehrmacht beschäftigt sind, an deren gelegentlicher Mitnahme aber ein wesentliches dienstliches Interesse besteht,

h) männliche und weibliche Gefolgschaftsmitglieder von Betrieben der Wirtschaft und Angehörige von Gliederungen und angeschlossenen Organisationen der NSDAP. und des DRK., denen von der Wehrmacht Kraftfahrzeuge gestellt werden, wenn ihre Mitnahme zum Be- und Entladen oder beim Betrieb des befördernden Kraftfahrzeuges erforderlich ist.

In den genannten Fällen ist der Name des Beförderten und der Grund im Fahrbefehl einzutragen. Bei mehr als 5 Beförderten genügt Angabe der Zahl, z. B. 10 Frauen. Die Notwendigkeit der Mitnahme bescheinigen der Gefolgschaftsführer bzw. sein Bevollmächtigter oder der verantwortliche Organisationsführer auf dem Fahrbefehl.

23. Die nach Durchführung der in Ziffern 2 und 4 gegebenen Anordnungen überzähligen Kfz. sind beim zuständigen HKP. abzugeben.

24. Die Bestimmungen treten sofort in Kraft. Die Wehrmachtteile erlassen hierzu Ausführungsbestimmungen.

25. Hierdurch werden aufgehoben:

H. M. 1937 S. 12 Nr. 27,
H. M. 1937 S. 77 Nr. 201,
H. M. 1937 S. 148 Nr. 370,
H. M. 1938 S. 12 Nr. 41,
H. M. 1939 S. 68 Nr. 179,

außerdem alle seitdem gegebenen entgegenstehenden Anordnungen der Wehrmachtteile.

26. Diese Bestimmungen verlangen weitere Einschränkungen. Sie müssen aber getragen werden im Hinblick auf das große Ziel: den Endsieg. Jeder Vorgesetzte oder Wehrmachtbeamte, der Verstöße beobachtet oder feststellt, hat je nach seiner Disziplinarbefugnis sofort strafend einzuschreiten oder Meldung zu erstatten. Bei festgestellten Verstößen ist von den damit befaßten Dienststellen u. a. auch eingehend zu prüfen, inwieweit mangelnde Dienstaufsicht durch den verantwortlichen Vorgesetzten vorliegt und gegebenenfalls weiteres zu veranlassen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Vorstehender Erlaß wird mit folgenden Ausführungsbestimmungen bekanntgegeben:

Zu Ziffer 4:

Alle Pkw. mit einem Hubraum von mehr als 2,5 Ltr. — mit Ausnahme der unter Ziffer 4a bis d und Ziffer 5 genannten — sind bei den zuständigen oder nächstgelegenen HKP. abzugeben. Die Abgabe ist bei den Truppen und Dienststellen des Ersatzheeres sofort, bei Truppen und Dienststellen in den besetzten Gebieten bis 1. 2. 1942 durchzuführen.

Austausch-Kfz. in beschränktem Umfang werden den in Frage kommenden Dienststellen (W. Kdos., HKP.) zugewiesen.

Für das Feldheer wird der Austausch dieser Kfz. besonders befohlen.

Zu Ziffer 6:

Die truppenärztlichen Bescheinigungen stellen die Korpsärzte und die entsprechenden Sanitätsdienststellen in den besetzten Gebieten nach Anordnung des O. K. H. (San.-Inspektion) aus.

Zu Ziffer 8:

Listen über erteilte Genehmigung sind nach folgendem Muster jeweils für einen Kalendermonat zu führen und 1 Jahr aufzubewahren; sie werden nach besonderem Plan zur Prüfung angefordert.

Muster

Lfd. Nr.	Tag bzw. Zeitraum der Fahrt	Genehmigt für: Dienstgrad, Name, Dienststelle	Zweck und Ziel der Fahrt	Art, Zahl und Kennzeichen der benutzten Kfz	Gefahrene km	Grund der Genehmigung

Zu Ziffer 10d:

Im Heimatgebiet kommt ein Einsatz von Kfz. zur Beförderung von Urlaubern nicht in Frage. In den besetzten Gebieten treffen die Wehrmacht- bzw. Militär-Befh. entsprechende Regelung, wenn ausreichende Beförderungsmöglichkeiten zu den nächsten Bahnhöfen nicht bestehen.

Zu Ziffer 11:

Die Verfügung ist bekanntgegeben mit Ch H Rüst u. BdE — 31 c 30 — AHA/Ag H (III b) 5566/40 vom 4. 4. 1940.

Zu Ziffer 12:

Die Bestimmungen für Ausbildung im Führen von Kfz. durch zivile Fahrschulen sind mit H. V. Bl. 1941 Teil C Nr. 732 und 881 bekanntgegeben.

Zu Ziffer 18:

Die zuletzt genannte Verfügung ist bekanntgegeben mit O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) Nr. 5530/40 geh. AHA/Ag K/M (VI) vom 13. 11. 1940.

Die Überwachung des Verkehrs mit Wehrmacht-Kfz. durch die Heeresstreifen geschieht in überwiegendem Maße durch die Prüfung der vom Fahrer oder Benutzer des Kfz. mitgeführten Kfz.-Papiere, -Ausweise, -Bescheinigungen usw. Fehlende oder unvollständige Kfz.- oder Ausweispapiere erschweren den Heeresstreifen ihre verantwortungsvolle Aufgabe und wirken sich zum Schaden der Truppe aus, weil in häufigen Fällen, z. B. bei Verdacht unerlaubter Entfernung von der Truppe oder Schwarzfahrten, Beschlagnahme des Kfz. notwendig ist. Durch die Dienststellen sind die Fahrer bzw. Benutzer von Kfz. deshalb stets mit vollständigen und vorschriftsmäßig ausgefertigten Kfz.-Papieren und Ausweisen zu versehen.

Meldungen der Heeresstreifen über Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen haben die zuständigen Disziplinarvorgesetzten zu prüfen und danach unverzüglich und schärfstens einzuschreiten. Werden von der Heeresstreife Mängel im allgemeinen oder technischen Zustand eines Kfz., in den militärisch oder gesetzlich vorgeschriebenen Vorrichtungen oder den Kfz.-Papieren festgestellt und der betreffenden Dienststelle gemeldet, so hat diese für die sofortige Abstellung der Mängel zu sorgen. Die Heeresstreife kann Vollzugsmeldung verlangen.

Ein wesentliches Ersparnis an Betriebsstoff, Bereifung und Ersatzteilen kann durch vernünftige Fahrweise und Einhaltung zweckentsprechender Geschwindigkeiten erreicht werden. Auf die befohlenen gesetzlichen Höchstgeschwindigkeiten für Kfz. — vgl. H. V. Bl. 1939 Teil B Nr. 442, — wird besonders hingewiesen.

In diesem Zusammenhang wird auch an die sorgfältige Verdunklung — vgl. H. V. Bl. 1939 Teil C Nr. 1151 — erinnert.

Ich erwarte von allen Kommandeuren und Führern von Einheiten eine dem Sinn und Zweck dieses Erlasses entsprechende Einstellung und verantwortungsbewußte Mitarbeit an der gestellten großen Aufgabe.

Hauptquartier O. K. H., den 3. Dezember 1941.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 12. 41
— 46 a — AHA/Ag K/M VII (VII a).

1153. Erfassung der Wehrpflichtigen, die auf Grund der VO. v. 23. 9. 1941 (Reichsgesetzbl. I, S. 584) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben.

— RdErl. d. RMdJ. vom 12. 11. 1941
— I Rb 710/41 — 500. —

I. Auf Grund der VO. über die Staatsangehörigkeit der Bewohner von Eupen, Malmedy und Moresnet vom 23. 9. 1941 sind in der Zeit vom 1. bis 13. 12. 1941 die Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1900 bis 1923 zu erfassen, die nach §§ 1 und 2 der VO. die deutsche Staatsangehörigkeit oder die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf erworben haben und nicht in diesen Gebieten wohnen.

II. Für die Erfassung der Geburtsjahrgänge **1914** bis **1923** sind die einschlägigen Bestimmungen der RdErl. vom 20. 9. 1940 (RMBliV. S. 1855) und 24. 3. 1941 (RMBliV. S. 565) über Erfassung der Geburtsjahrgänge 1922 und 1923 sinngemäß anzuwenden. Von einer öffentlichen Bekanntgabe der Erfassung ist möglichst abzusehen.

III. (1) Für die Geburtsjahrgänge **1900** bis **1913** wird das Erfassungsverfahren in vereinfachter Form durchgeführt. Die nach §§ 13, 17 und 19 der Erfassungs-VO.[1]) zuständigen Behörden füllen nur die Wehrstammkarte (Formbl. 1 e), den Vol.-Bericht (Formbl. 1 c) und die weißen Wehrstammrollen (Formbl. 3 c) aus. Die Formbl. 1 a, 1 b, 1 d, 3 a, 3 b und 3 d sind nicht auszufüllen.

(2) Die Wehrpflichtigen sollen zur Erfassung die Papiere über die geleistete Dienstzeit in der deutschen und belgischen Wehrmacht mitbringen. In Feld 12 b der Wehrstammkarte sind folgende Angaben aufzunehmen:

a	Letzter Dienstgrad	f	Diensteintritt
b	Letztes Patent als ..... vom	g	Letzter Truppenteil oder Dienststelle
c	Aktiv, Reserve oder Landwehr	h	Entlassungstag und -ort
d	Waffengattung	i	Vorzeitig entlassen? Grund
e	Sonderausbildung		

Soweit Feld 12 b zur Aufnahme dieser Angaben nicht ausreicht, ist hierfür ein besonderes Blatt anzulegen. Dieses Blatt ist in die Tasche der Wehrstammkarte zu stecken. In Feld 12 b ist ein entsprechender Hinweis auf das Ergänzungsblatt aufzunehmen.

(3) Das Erfassungsverfahren ist mit der Übersendung der weißen Wehrstammkarten einschließlich der Vol.-Berichte sowie der weißen Wehrstammrollen an die Wehrbezirkskommandos abgeschlossen. Die Vorschriften über das weitere Verfahren (§§ 24 und 25 der Erfassungs-VO.) sind nicht anzuwenden.

---

[1]) Vgl. RGBl. 1937 I S. 205.

IV. Das Verfahren des Standesamts nach dem Vierten Teil der Erfassungs-VO. unterbleibt.

V. Für die in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet wohnenden Wehrpflichtigen ist Sonderregelung erfolgt.

VI. Das Verfahren der polizeilichen Meldebehörden ist **bis zum 13. 12. 1941** durchzuführen. Die Wehrstammkarten und Wehrstammrollen sind den Wehrbezirkskommandos **bis zum 20. 12. 1941** zu übersenden.

An die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung.
RMBliV. S. 2033.

Vorstehender Runderlaß des Reichsministers des Innern wird hiermit bekanntgegeben.

Die Musterung der auf Grund dieses Runderlasses erfaßten Wehrpflichtigen wird mit der in der Zeit von Mitte Februar bis Mitte März 1942 beabsichtigten Musterung des Geburtsjahrganges 1924 angeordnet werden.

O. K. W., 25. 11. 41

12 i 10 16 / 19957/41 AHA/Ag/E (I c).

1154. Jahresverfügung 1941/42 (Der Oberste Befehlshaber der Wehrmacht Nr. 3001/41 g Abw III (W) vom 12. 10. 1941).

Die Jahresverfügung 1941/42 (Der Oberste Befehlshaber der Wehrmacht — Nr. 3001/41 g Abw III (W) — vom 12. 10. 1941) mit Anhang und Anlage (grünes Heft) gelangt in nächster Zeit durch die Wehrmachtteile zur Verteilung bis zu den Kompanien usw.

Nach Empfang der neuen Jahresverfügung ist die Jahresverfügung 1940 (Der Oberste Befehlshaber der Wehrmacht Nr. 3001/40 g Abw III (W) vom 1. 4. 1940) mit Anhang und Anlage (grünes Heft) gemäß Verschlußsachen-Vorschrift (H. Dv. 99, M. Dv. Nr. 9, L. Dv. 99), Ziffer 56 bzw. Verschlußsachen-Merkblatt für mobile Truppen, zu vernichten.

Etwaige Nachforderungen sind zu richten an:

Für das O. K. W.:
A Ausl/Abwehr — Abteilung Abw III (W) —,

für das Feldheer:
H. Vv., Berlin-Schöneberg, General-Pape-Straße,

für das Ersatzheer:
Chef H Rüst u. BdE/AHA/Stab I c —,

für die Kriegsmarine:
O. K. M. — Marine-Zentraldruckschriftenverwaltung,

für die Luftwaffe:
R. d. L. u. Ob. d. L. — Chef A. W./Vorschriften- und Lehrmittelabteilung des R. L. M. (Gruppe IV).

O. K. W., 19. 11. 41
— 3001/41 g (W) — Amt Ausl/Abw/Abt Abw III.

1155. Vorzeitige Entlassung aus der Strafhaft zu Weihnachten 1941.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht hat mit Verfügung vom 2. 11. 1941 — B 14 t WR (II/9) — 2372/41 angeordnet:

Ich bestimme auf Grund von § 118 KStVO:

Wie in den Vorjahren sind auch in diesem Jahre Wehrmachtangehörige, bei denen der Vollzug einer gerichtlichen Strafe in der Zeit zwischen dem 21. 12. 1941 und dem 1. 1. 1942 einschließlich endet, bereits mit Ablauf des 20. 12. 1941 aus der Strafhaft zu entlassen. Als Strafende gilt der Zeitpunkt, an dem der Verurteilte sonst zu entlassen wäre.

Gefangene, die sich in der Strafhaft mangelhaft geführt haben, sind nicht zu entlassen. Die Entscheidung hierüber trifft der Anstaltsvorgesetzte.

Keitel

Dieser Erlaß wird mit folgenden Zusatzbestimmungen veröffentlicht:

1. Unter den Erlaß fallen nur gerichtlich erkannte Freiheitsstrafen (auch Haft- oder Arreststrafen), nicht aber Disziplinarstrafen.
2. Der Erlaß bezieht sich nur auf Wehrmachtangehörige (Soldaten und Wehrmachtbeamte).
3. Der Erlaß findet auch dann Anwendung, wenn bei Anordnung einer Teilvollstreckung der zu vollstreckende Strafteil zwischen dem 21. 12. 1941 und dem 1. 1. 1942 einschließlich endet.
4. Für die Durchführung der vorzeitigen Entlassung sind die Anstaltsvorgesetzten verantwortlich, und zwar bei Strafen,
   a) die in Wehrmachtgefängnissen und Wehrmachtgefangenenabteilungen vollstreckt werden: die Kommandanten der Wehrmachtgefängnisse,
   b) die in Standortarrestanstalten oder anderen Arresträumen vollzogen werden; die Standortältesten bzw. die sonstigen in Ziff. 20 WStVzV. (H. Dv. 3/7 b) bestimmten Vorgesetzten.

O. K. W., 30. 11. 41

54 a 10 Schriftw. / Str 3621/41 AHA/Ag H (Str II).

1156. Strafvollstreckungsplan für die in besetzten Ostgebieten eingerichteten Wehrmachtgefängnisse.

I. Aufstellung

Im Osten sind folgende Wehrmachtgefängnisse zur Aufnahme von verurteilten Angehörigen aller drei Wehrmachtteile neu aufgestellt worden:

1. in Dubno für den Bereich der Heeresgruppe Süd, deren rückwärtige Gebiete und Wehrmachtbefehlshaber Ukraine — mit einer Auffangsstelle in Kiew,

2. in Borissow für den Bereich der Heeresgruppe Mitte, deren rückwärtige Gebiete und Wehrmachtbefehlshaber Ostland,

3. in Dünaburg (vorläufig) für den Bereich der Heeresgruppe Nord, deren rückwärtige Gebiete und Wehrmachtbefehlshaber Ostland.

II. Verbüßung und Weiterleitung.

1. Zu verbüßen sind dort Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten.

2. Verurteilte mit höheren Strafen sind in regelmäßigen Transporten beschleunigt Wehrmachtgefängnissen im Reich zuzuführen, und zwar dem:

a) Wehrmachtgefängnis Glatz vom Wehrmachtgefängnis Dubno,

b) Wehrmachtgefängnis Graudenz von den Wehrmachtgefängnissen Borissow und Dünaburg.

III. Versetzung der Verurteilten.

Soldaten, die mit Gefängnisstrafen bis zu 3 Monaten bestraft werden, sind mit ihrer Einlieferung in die drei obigen Wehrmachtgefängnisse nicht zu den Ersatztruppenteilen zu versetzen, sondern kehren nach Verbüßung ihrer Strafe wieder zu ihrem Fronttruppenteil zurück, wenn sich dieser im Osten befindet.

Ist der Fronttruppenteil nach Strafvollstreckung nicht mehr im Osten, so erfolgt Versetzung zum zuständigen Ersatztruppenteil.

Wo sich die Fronttruppenteile befinden, stellen die Kommandanten fest, und zwar:

1. des Wehrmachtgefängnisses Dubno bei den Frontleitstellen in Kiew oder Lemberg,

2. des Wehrmachtgefängnisses Borissow bei der Frontleitstelle in Minsk,

3. des Wehrmachtgefängnisses Dünaburg bei der Frontleitstelle ebenda.

IV. Berichtigung.

Der mit Bezugsverfügung erlassene und in H. M. 1941 Nr. 895 (Anlage) veröffentlichte Vollstreckungsplan ist wie folgt zu berichtigen:

Unter Nr. IV Wehrmachtangehörige im Ausland.

sind in den ersten beiden Spalten folgende Worte zu streichen:

»besetzte sowjetrussische Gebiete einschl. der rückwärtigen Gebiete Nord, Mitte, Süd«.

Es bleibt dort also nur noch in der Spalte »Glatz« das Wort »Balkan« stehen

O. K. W., 17. 11. 41

$\frac{54\,f\,10}{Str\ 3782/41}$ AHA/Ag/H (Str II).

Außer Kraft gemäß H.M. 1942 Stk 1034

1157. Ersatz beschädigter oder in Verlust geratener Ritterkreuze.

Nachstehend wird im Auszug eine Anordnung des Herrn Staatsministers und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers bekanntgegeben:

»Der Staatsminister
und Chef der Präsidialkanzlei — Berlin, den 22. 10. 41.
des Führers und Reichskanzlers
RP. O. 16214/41

Ich habe den Verkauf des Ritterkreuzes des Eisernen Kreuzes sowie des Eichenlaubes und Eichenlaubes mit Schwertern zum Ritterkreuz in öffentlichen Verkaufsstellen verboten. Die Herstellerfirmen sind unmittelbar verständigt. Ich wäre dankbar, wenn in geeigneter Form den Ritterkreuzträgern das Verbot des Verkaufs bekanntgegeben und ihnen anheimgestellt würde, für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung ihrer Ritterkreuze von der Präsidialkanzlei unentgeltlich Ersatz anzufordern.

Unterschrift.«

O. K. W., 28. 10. 41

$\frac{29\,c\,16}{8262/41}$ WZ (III b).

Zusätze des O. K. H.:

Im Sammeldruck »Orden und Ehrenzeichen« ist unter den »Richtlinien für die Verleihung des Ritterkreuzes des Eisernen Kreuzes« auf Seite 42 als Ziffer 5 handschriftlich einzufügen:

5. Verlorene oder beschädigte Ritterkreuze werden durch die Präsidialkanzlei des Führers, Berlin, Voßstraße 4, unentgeltlich ersetzt.

O. K. H., 18. 11. 41

$\frac{29\,a}{5678/41}$ PA (Z) V/Vd.

1158. Anerkennung von Beförderungen volksdeutscher Offiziere, die in Verordnungsblättern der ehem. öster.ung. Armee in der Zeit vom 28. 10. 18 — 1. 12. 26 ausgesprochen sind, und Beförderung von volksdeutschen Offizieren, Fähnrichen und Militärbeamten der ehem. öster.ung. Armee, die unverschuldet in Kriegsgefangenschaft geraten sind.

Die Verfügungen O. K. W. 21 e 16 Nr. 1186/41 und 21 e 16 Nr. 1187/41 W Z (II) vom 23. 5. 1941 finden sinngemäße Anwendung auf alle Offiziere, Fähnriche und Militärbeamten deutscher Volkszugehörigkeit der ehem. öster. ung. Armee, welche durch Verleihung, Rückwanderung oder Gebietsübernahme in das Großdeutsche Reich die deutsche Reichsangehörigkeit erworben haben.

Diesbezügliche Anträge können bis zum 31. März 1942 dem zuständigen Wehrbezirkskommando eingereicht werden. Das Wehrbezirkskommando veranlaßt Mitprüfung durch die Vereinigten Wehrrevidenzstellen Wien I, Kohlmarkt 8, und legt sie auf dem Dienstwege — jedoch entgegen den Bezugsverfügungen nicht über den Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren — den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile zur Entscheidung vor.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

O. K. W., 23. 10. 41
21 e 16 / 3569/41 W Z (II).

Vorstehende Verfügung wird unter Bezugnahme auf H. M. 1941 Nr. 603 bekanntgegeben.

O. K. H., 19. 11. 41
— 2907/41 — P A (Z) Ib.

1159. Außerdienstlicher Verkehr mit Ausländern.

Auszug.

1. »Im Kriege ist ein außerdienstlicher Verkehr von Wehrmachtangehörigen einschl. ihrer unmittelbaren Angehörigen — Ehefrau und Kinder — mit Ausländern unerwünscht. Wehrmachtangehörige haben nicht vermeidbaren beabsichtigten oder stattgehabten Verkehr mit Ausländern ihrem Disziplinarvorgesetzten zu melden, der den Untergebenen auf die Gefahr des Verkehrs, die Bestimmungen über Geheimhaltung und die Pflicht der Meldung bei Verdacht hinzuweisen hat, falls er nicht ein Verbot für erforderlich hält.

Briefwechsel mit Ausländern hat sich auf unbedingt notwendige Fälle zu beschränken.«

2, 3 pp.

4. Für die in befreundeten Staaten eingesetzten Verbände gilt hinsichtlich des außerdienstlichen Verkehrs mit ausländischen Offizieren dieser Staaten folgende Regelung:

Der außerdienstliche Verkehr ist abhängig von der Genehmigung eines höheren Disziplinarvorgesetzten nach näherer Bestimmung der Wehrmachtteile.

5, 6, 7 pp.

O. K. W., 19. 7. 41
— 1052. 6. 41 g — A Ausl/Abw. III (W).

Zu vorstehender Verfügung des O. K. W. (auszugsweise Wiedergabe) werden unter Aufhebung der Verfügung Nr. 766/37 vom 25. Mai 1937 nachstehende Durchführungsbestimmungen erlassen:

Auszug.

Zu Ziffer 4.

Es ist die Genehmigung des Disziplinarvorgesetzten im Range eines Divisionskommandeurs erforderlich. Nur in Ausnahmefällen kann bei weit auseinanderliegenden Truppenteilen die Genehmigungsbefugnis an den Disziplinarvorgesetzten mindestens im Range eines Regimentskommandeurs übertragen werden.

O. K. H., 17. 9. 41
— 3208/41 g — Gen St d H/Att Abt (Z).

1160. Nachträgliche Beförderung volksdeutscher Offiziere usw. der ehem. öster.-ung. Armee.

— H. M. 1941 Nr. 603 —

Laut Verfügung O. K. W. 21 e 16 / 4032/41 W Z (II) vom 10. 11. 1941 wird die in der Verfügung H. M. 1941 Nr. 603 zur Einreichung der Anträge gesetzte Frist bis zum 31. März 1942 verlängert.

Diese Frist gilt als eingehalten, wenn bis zu diesem Zeitpunkt der Antrag dem zuständigen Wehrbezirkskommando eingereicht ist, auch wenn noch nicht alle Unterlagen beigebracht sind.

O. K. H., 18. 11. 41
— 2950/41 — P A (Z) Ib.

1161. Vertrauliche Behandlung von Auskünften und Beurteilungen.

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß Auskünfte der Geheimen Staatspolizei und Beurteilungen von Parteidienststellen grundsätzlich vertraulich zu behandeln sind und nicht zur Kenntnis der Betreffenden gelangen dürfen.

Wird es bei belastenden Auskünften oder Beurteilungen dieser Art über Soldaten aus Gründen der Untersuchung erforderlich, dem Belasteten den Inhalt der Auskunft bekanntzugeben, so ist vor einer derartigen Bekanntgabe jedoch stets die Stelle, die die belastende Auskunft erteilt hat, von der beabsichtigten Bekanntgabe in Kenntnis zu setzen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 11. 41
— 7834/41 — Stab/Ic.

1162. Ergänzung des Sonderausweises D bei Auslandsreisen.

1. Es hat sich als notwendig erwiesen, bei Auslandsreisen die Dienstausweise (Sonderausweis D; das Muster für den Vordruck auf der Rückseite enthält H. M. 1941 Nr. 905) mit einem Vermerk über die Höhe der Geldmittel zu versehen, die der Reisende mitführen und bei deutschen Banken bzw. bei Wechselstellen der Wehrmacht in den außerdeutschen Gebieten umwechseln darf.

2. Auf den Dienstreiseausweisen (Rückseite) ist daher als neue Ziffer 8 vorzudrucken:

»Der Inhaber des Ausweises ist berechtigt, im Rahmen der Wehrmachtzahlungsregelungen folgende Geldbeträge mitzunehmen (nur bei Auslandsreisen ausfüllen!):

Reisekosten: .....

Gebührnisse: .....

Sonstige Geldmittel: .....«

3. Die bisherige Ziffer 8 auf der Rückseite des Dienstreiseausweises erhält die Ziffer 9. Bis zur Beschaffung entsprechend vorgedruckter Ausweise kann der Eintrag gem. 2 auf den z. Zt. gültigen Dienstreiseausweisen handschriftlich vorgenommen werden. Im übrigen können die jetzt bei Truppe und Dienststellen befindlichen Ausweise bei Dienstreisen, die nicht in außerdeutsche Gebiete führen, aufgebraucht werden.

4. Die deutschen Bankanstalten sind vom O. K. W. angewiesen worden, künftig Umwechselungen nur vorzunehmen, wenn der Dienstreiseausweis gem. Ziffer 2 ausgefüllt ist.

5. Alle vom Heer eingerichteten Wechselstellen sind umgehend von diesem Erlaß in Kenntnis zu setzen und haben vom 15. 1. 1942 ab Umwechselungen gleichfalls nur im Rahmen der Eintragungen gem. Ziffer 2 vorzunehmen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 11. 41
— 16751/41 — AHA/Ag/H (V).

1163. Heeresstreifen in bürgerlicher Kleidung.

Heeresstreifen tragen aus dienstlichen Gründen in Ausnahmefällen auch bürgerliche Kleidung. Sie führen einen entsprechenden Ausweis mit sich. Offizier- und Feldwebelstreifen haben auch in diesem Falle die Befugnisse nach Anlage 2 zu H. M. 1941 Nr. 526.

Die Wehrmachtangehörigen sind hierüber zu belehren.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 11. 41

$\frac{14\,a\,12.10}{21226/41}$ AHA/Ag/H (Ia).

1164. Dienstgradbezeichnungen bei Prop. Einheiten.

Zur Behebung aufgetretener Zweifel wird darauf hingewiesen, daß bei den Prop. Einheiten des Ersatz- und Feldheeres die für die Nachrichtentruppe vorgeschriebenen Dienstgradbezeichnungen, also:

Funker
Oberfunker
Unterwachtmeister
Wachtmeister
Stabswachtmeister

anzuwenden sind.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 11. 41

$\frac{14\,a\,10}{21259/41}$ AHA/Ag/H (Ic).

1165. Briefe von Truppenteilen zwecks Hergabe von Weihnachtsspenden.

Nach Mitteilung der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel treten auch in diesem Jahre wieder im verstärkten Umfang Truppenteile und Dienststellen an Geschäfte und Firmen ihres Heimatbereichs heran mit Wünschen nach Spenden für die Ausgestaltung des Weihnachtsfestes.

Derartige Wünsche sind mit dem Ansehen der Wehrmacht nicht zu vereinbaren. Es wird der Eindruck erweckt, als werde für die Truppe nicht ausreichend gesorgt. Wird den Wünschen der Bittsteller entsprochen, so hat das eine Verknappung der der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Waren zur Folge.

Es wird hiermit ausdrücklich verboten mit derartigen Wünschen, sei es schriftlich oder mündlich, an Firmen im Heimatbereich heranzutreten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 12. 41

$\frac{13\,n\,16}{21526/41}$ AHA/Ag/H (Id).

1166. Musikkorps.

Wie aus mehreren dem O. K. H. vorgelegten Anträgen von Feldtruppenteilen hervorgeht, haben diese eigenmächtig überplanmäßige Musikkorps aufgestellt, um nachträglich die Planmäßigmachung zu erreichen.

Die allgemeine Rohstofflage für Musikinstrumente und die Musikerersatzlage läßt diese Aufstellungen nicht zu. Auch gibt die Fußnote zu den Kriegsstärkenachweisungen nicht das Recht, die ohne Befehl des O. K. H. aufgestellten außerplanmäßigen Musikkorps als planmäßig anzusehen oder die Planmäßigkeit nachträglich zu beantragen.

Außerplanmäßige Musikkorps sind nicht vorgesehen; vgl. H. V. Bl. 1940 Teil C S. 215 Nr. 632. Für notwendige Neuaufstellungen von Musikkorps ergeht in jedem Einzelfall Vfg. des O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE). Die

jeweils verfügten Stärken dürfen nicht überschritten werden.

Bisher mußten alle derartigen Anträge abgelehnt werden. Die noch vorliegenden Anträge finden hiermit ihre Erledigung.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 11. 41
— 24 f — AHA/Ag/H (III c).

1167. Ausstattung mit Allgemeinen Heeresmitteilungen.

Der Nachdruck der vergriffenen H. M. ab 18. Ausgabe 1939 ist fertiggestellt.

Die Verbände, selbst. Einheiten und Verwaltungsdienststellen haben umgehend die etwa noch nicht erfolgte Ausstattung mit den H. M. ab 18. Ausgabe 1939 ihrer Kommandobehörde als Zentralstelle anzumelden. Neuaufstellungen des Feldheeres und die in II. 3. g) 3. der Bezugsbestimmungen — H. V. Bl. 1941 Teil C S. 31 Nr. 46 — bezeichneten Heerestruppen sind von den zuständigen stellv. Gen. Kdos. auszustatten (s. a. Verf. des O. K. H., Abt. H/SL, vom 24. 5. 1941 letzter Absatz). Für fehlende, nicht gelieferte oder abhanden gekommene Exemplare verbleibt es nach wie vor bei den Bez. Best. Abschn. I Ziff. 8 bis 11.

Für die Vorlage der Bedarfsanmeldungen bei Abt. Heerwesen/Schriftleitung gilt sinngemäß H. V. Bl. 1941 Teil C S. 619 Nr. 911.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 12. 41
— 13 t — AHA/Ag/H (SL).

1168. Disziplinarbefugnisse.

— Zu H. M. 1940 Nr. 480 —

Setze im 4. Abs. 2. Zeile nach »aufwärts«: »sowie der Adjutant der Wehrersatzinspektionen«.

Füge dem 4. Abs. als letzten Satz hinzu: »Die Musikmeister sind dem Kommandeur unmittelbar unterstellt«.

Die Änderung ist handschriftlich vorzunehmen.

H. V. Bl. 1936 Nr. 160 tritt außer Kraft.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 11. 41
14 b / 16739/41 AHA/Ag/H (I a).

1169. Formänderung 2 cm Flak 38-Waffe (Deckel), Formänderung 2 cm Kw. K. 38-Waffe (Deckel).

Von der Truppe angeforderte und auf dem Nachschubwege zugestellte Führungsstücke haben jetzt an der rechten oberen Kurve einen verstärkten Querschnitt. Vor dem Einbau dieser Führungsstücke sind alle bei der Truppe befindlichen Deckel der 2 cm Flak 38- und der 2 cm Kw. K. 38-Waffe zu untersuchen, ob die Deckelleisten dementsprechend gekürzt sind. Im Bedarfsfalle sind die Deckel nach der auf Anforderung von der Heereszeichnungen-Verwaltung (Berlin C 2, Klosterstraße 64), erhältlichen Formänderungszeichnung 605 C 18 »Anleitung für die Änderung des Deckels der 2 cm Flak 38-Waffe« (letzter Satz) nachzuarbeiten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 11. 41
— 11930/41 — AHA/In 2 (V).

1170. Formänderung 2 cm Flak 38-Waffe (Sperrklinke), Formänderung 2 cm Kw. K. 38-Waffe (Sperrklinke).

Durch ungünstige Toleranzauswirkung in der laufenden Fertigung sind an verschiedenen 2 cm Flak 38- und 2 cm Kw. K. 38-Waffen die oberen Haken der Kurvenbüchse während des Schießens gebrochen. Um diesen Fehler zu beheben, sind alle bei der Truppe und in den Nachschubbeständen befindlichen Sperrklinken, einschließlich Vorrat I und Vorrat II, nach nachstehender Skizze durch das waffentechnische Personal durch Abschleifen an den bezeichneten Stellen zu ändern. An den neu zur Auslieferung kommenden Sperrklinken ist diese Änderung bereits durchgeführt.

Änderung der Sperrklinke.

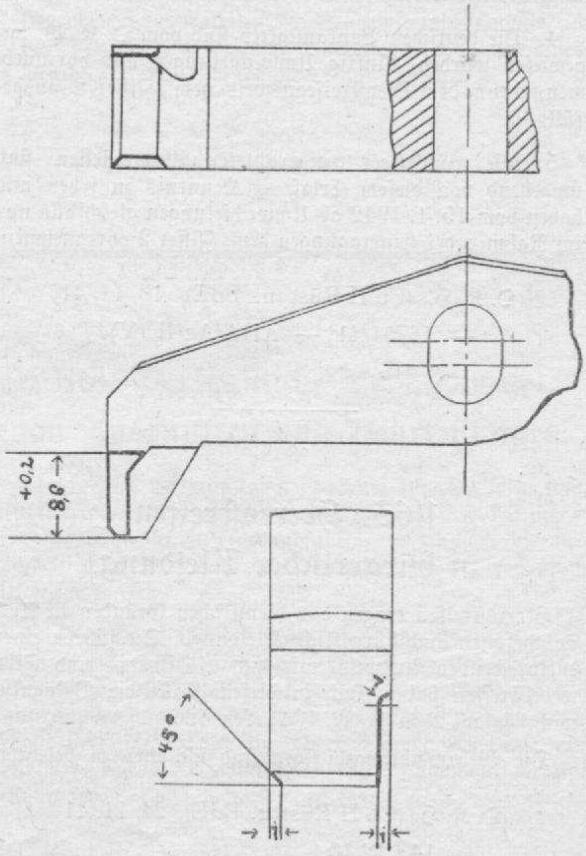

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 11. 41
— 79 — AHA/In 2 (V).

1171. Wischerköpfe für Gr. W.

1. Nach Aufbrauch der Bestände an Wischerkolben für l. Gr. W. 36 (5 cm) (vgl. H. Dv. 101, Bild 14) und Wischerköpfen für s. Gr. W. 34 (8 cm) (vgl. H. Dv. 102, Bild 19) werden Wischerköpfe mit Reinigungsblech, wie aus den anliegenden Bildern ersichtlich, ausgegeben werden.

Zweck des Reinigungsbleches:

Besseres Entfernen der Pulverrückstände auf dem Boden der Granatwerferrohre.

Mitführung des Reinigungsbleches: im Zubehörbehälter.

2. Anleitung für den Gebrauch des Wischerkopfes mit Reinigungsblech.

A. Einölen des Rohres unmittelbar nach dem Schießen.

Wischerkopf an den Borsten und der Stirnfläche ölen, in das Rohr einführen und einmal langsam vor- und zurückführen. Wischer kurz schrauben und in das Rohr einführen. Beachten, daß Wischerkopf auf Rohrboden aufsitzt. Das Einölen unmittelbar nach dem Schießen verhindert das Verhärten der Pulverrückstände, wodurch das nachfolgende Reinigen des Rohres bedeutend erleichtert wird.

B. Reinigen des Rohres nach dem Schießen.

Reinigungsblech in Wischerkopf (senkrechte Nut) einsetzen; Wischer in Rohr einführen, bis er den Rohrboden berührt. Durch Rechtsdrehen des Wischers Pulverrückstände auf dem Rohrboden mit Reinigungsblech lockern. Wischer aus Rohr ziehen und Reinigungsblech abnehmen.

Seelenwand mit eingeöltem Wischerkopf reinigen. Wenn infolge Abnutzung der Borsten das Rohr nicht einwandfrei gereinigt werden kann, ist der Wischerkopf mit einem ölgetränkten Lappen zu umwickeln. (Bei starker Abnutzung der Borsten neuen Wischerkopf einstellen.) Rohr so lange reinigen, bis alle Rückstände entfernt sind.

Einen Reinigungsdocht quer über die Stirnfläche des Wischerkopfes (in eine der sägeförmigen Nuten) legen, die überstehenden Enden in Richtung der Borsten umlegen. Wischer in Rohr einführen und Rohrboden sauber wischen.

C. Einölen des Rohres nach dem Reinigen.

Nach dem Reinigen Rohr leicht einölen. Hierbei Wischerkopf langsam vor- und zurückziehen, damit sich das Öl absetzen kann.

Zum Einölen wird Waffenreinigungsöl verwendet.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 11. 41
— 73 — AHA/In 2 (IV).

1172. Schießausbildung mit Gewehr.

Die Nr. 1015 der H. M. 1941 S. 546 ist z. T. unrichtig wiedergegeben und gibt zu Unklarheiten Anlaß. Sie ist zu streichen und erhält folgende Fassung:

Im Anschlag kniend sind die Rekruten sämtlicher Ersatzeinheiten auszubilden (Schulschießen findet nicht statt).

Besonderer Wert ist auf das schnelle Aufrichten zum Schuß und das Verschwinden in volle Deckung nach dem Schuß zu legen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 11. 41
— 11794/41 — AHA/In 2 (Ia).

1173. Eihandgranate 39 (Üb).

1. Zum Vorüben im Handgranatenwerfen mit der Eihgr. 39 wird eine Übungseihandgranate eingeführt.

Benennung: Eihandgranate 39 (Üb)

abgek. Benennung: Eihgr. 39 (Üb)

Stoffgliederungsziffer: 14

Zeichnungsnr.: 14—28

Gerätklasse: J

Anforderungszeichen: J —

Lochkartenschlüsselnr.: 014 2571.

Die Eihandgranate 39 (Üb) wird in Verbindung mit der Übungsladung 30 n und dem B. Z. für Eihandgranate 39 geworfen.

2. Handhabung der Eihandgranate 39 (Üb):

a) Abschrauben des Verschlußdeckels.

b) Abschrauben des Schutzkäppchens vom Brennzünder und Einschrauben des letzteren in die Bohrung des Verschlußdeckels.

c) Aufschrauben der Übungsladung auf das Verzögerungsröhrchen des Brennzünders.

d) Einschrauben des Verschlußdeckels mit Brennzünder und Übungsladung in die Eihandgranate 39 (Üb). Der Verschlußdeckel ist fest anzuziehen. Die Eihandgranate ist wurffertig.

3. Sicherheitsmaßnahmen:

Für das Werfen von Eihandgranaten 39 (Üb) gelten die Bestimmungen für das Werfen scharfer Handgranaten (H. Dv. 240 Abschn. F).

Die Eihandgranate 39 (Üb) darf nach dem Abziehen nicht in der Hand behalten werden.

Eine nach dem Abziehen versehentlich zu Boden gefallene Eihandgranate 39 (Üb) darf erst nach der Detonation der Übungsladung aufgehoben werden.

4. Über die Ausgabe von Eihandgranaten 39 (Üb) bleibt weiteres abzuwarten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 11. 41
— 10887/41 — AHA/In 2 (VII).

1174. l. Gr. W. 36 (5 cm).

Der Gips, mit dem die Dosenlibelle des l. Gr. W. 36 (vgl. H. Dv. 101, Seite 15 Ziff. 44) im Gehäuse festgelegt ist, kann unter der Einwirkung von Öl und Wasser dunkelbraune Färbung annehmen, die Dosenlibelle erscheint trüb. Eine Verfärbung der Flüssigkeit in der Dosenlibelle liegt aber nicht vor.

Abhilfe:

Dosenlibelle von der Führung abschrauben und Gips vorsichtig mit Schaber o. dgl. aus dem Gehäuse entfernen. Vorsicht, damit Gießspitze in der Mitte der Dosenlibelle nicht beschädigt wird! Dosenlibelle und Gehäuse reinigen.

Dosenlibelle neu eingipsen.

In der Neufertigung wird der Boden der Dosenlibelle vor dem Eingipsen mit einem doppelten Anstrich mit »Deckfarbe weiß E, RAL 9002, nach T. L. 6317« versehen. Sofern bei der Truppe diese Farbe vorhanden ist, kann in gleicher Weise verfahren werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 12. 41
— 73 — AHA/In 2 (IV).

1175. l. J. G. 18 (Kzg.).

1. Zum Satz Zubehör und Vorratssachen für ein l. J. G. 18 (Kzg.) — Anl. J 583 zur A. N. Heer — ist neu hinzugetreten:

1 Marschüberzug für l. J. G. 18 (Kzg.).

Zweck: Schutz gegen Verschmutzung des Geschützes während des Marsches.

2. Zuführung der Marschüberzüge für die mit l. J. G. 18 (Kzg.) ausgestatteten Einheiten wird an die Versorgungsbezirke Nord, Mitte, Dnjepr und Süd nach Anforderung des Gesamtbedarfs durch O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Fz In vorgenommen.

Die auf die vorgenannten Versorgungsbezirke nicht angewiesenen Armeen und die einer Armee nicht unterstellten Verbände fordern ihren Bedarf geschlossen für den Befehlsbereich unter Angabe einer Sammelanschrift unmittelbar bei O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Fz In an.

3. Berichtigung der Anlage J 583 erfolgt bei Neudruck.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 12. 41
— 72 f — AHA/In 2 (IV)

1176. Angabe der Nadelverbesserung an den Richtkreisen und Bussolen der Theodoliten.

Die Richtkreise erhalten zwischen der Triebscheibe für Höhentrieb und dem Fenster für Geländewinkelgrobteilung,

die Theodolite an dem Bussolengehäuse

die Angabe der Nadelverbesserung, die die Größe und Richtung des Gerätefehlers bedeutet.

Nach Ermittlung und Einstellung der Nadelzahl ist bei jeder Anwendung der Nadel die Nadelverbesserung an jedem Gerät für sich zu berücksichtigen; das gilt besonders beim Einrichten mit zwei Richtkreisen gem. H. Dv. 200/6 Ziff. 82.

Beispiel 1

für Richtkreis: angegebene Nadelverbesserung:

»Nadelverb. 7— mr«;

die ermittelte Nadelzahl ist um 7— zu vergrößern.

Beispiel 2

für Theodolit: angegebene Nadelverbesserung:

»Nadelverb. 18, 36 wg«.

Die Nadelverbesserung wird beim Theodoliten in gleicher Weise berücksichtigt, gleichgültig, ob der Theodolit rechts- oder linksläufige Teilung besitzt.

Die Einarbeitung in die H. Dv. 449/2 bleibt vorbehalten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 11. 41
— 15181/41 — AHA/In 4 (III c).

1177. Verwendungsgebiet der Bussole.

Die Verwendbarkeit einer Bussole ist auf das Gebiet beschränkt, für welches sie abgestimmt ist. Außerhalb dieses Gebietes neigt sich die Nadel und schleift schließlich am Kastenboden oder Deckglas. Die Bussolen erhalten daher folgende Kennzeichnung:

a) innerhalb Europas: keine,

b) außerhalb Europas: z. B. »28° N«.

Übersichtskarten, aus denen die Kennzeichnung der Bussolen und deren Verwendungsgebiete zu entnehmen sind, gehen den Ia/Meß des Feldheeres und des Ersatzheeres zu, bei denen sie einzusehen sind.

Verfügung H. M. 1941 Nr. 834 tritt damit außer Kraft.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 11. 41
— 15184/41 — AHA/In 4 (III c).

1178. Erweitern der Ausbildungsziele bei der Kurzausbildung (H. Dv. 200/1a Anhang).

Die weiterhin in großer Zahl auftretenden besonderen Vorkommnisse (Blindgänger, Rohrzerspringer usw.) lassen u. a. erkennen, daß seitens der Truppe während der Ausbildung auf genaueste Kenntnis in der Behandlung der Munition noch zu wenig Wert gelegt wird.

Das Ziel der Kurzausbildung ist dahingehend zu erweitern, daß außer der genauen Kenntnis der Munition auch das Zünderstellen, Schußfertigmachen der Geschosse und Ladungen sowie richtiges Ansetzen der Geschosse eingehend behandelt wird.

H. Dv. 200/1 a, Anhang — Die Kurzausbildung bei der aktiven Truppe — ist auf S. 10, Zeile 11 von unten, nachstehend handschriftlich zu ergänzen:

»Zünderstellen, Untersuchen des Zünderabschlusses bei empfindlichen Kopfzündern, Schußfertigmachen der Geschosse und Ladungen, Untersuchen der Kartuschen auf Vorhandensein aller Teilkartuschen und deren richtiges Zurücklegen in die Hülse, Ansetzen der Geschosse vgl. das entsprechende Merkblatt über Munition H. Dv. 481/.....«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 11. 41

$\frac{74\,c\,70/90}{13988}$ AHA/In 4 (Mun III b).

1179. Formänderung am Pioniergerät gr. Drucklufterzeuger 34 (Bauart Flottmann).

Am Drucklufterzeuger 34 (Bauart Flottmann) ist durch die Montage des Kämpermotors in den Flottmann-Kompressor die Öffnungsschraube zur Ölpumpe durch das Tankgerüst verbaut.

Um einen besseren Zugang zur Öffnungsschraube zur Ölpumpe zu schaffen, ist in die Brennstoffbehälterstütze ein Loch von 40 mm ⌀ gemäß nachstehendem Lichtbild zu bohren.

Die Formänderung ist bei allen Drucklufterzeugern 34 (Bauart Flottmann) durchzuführen.

Brennstoffbehälterstütze

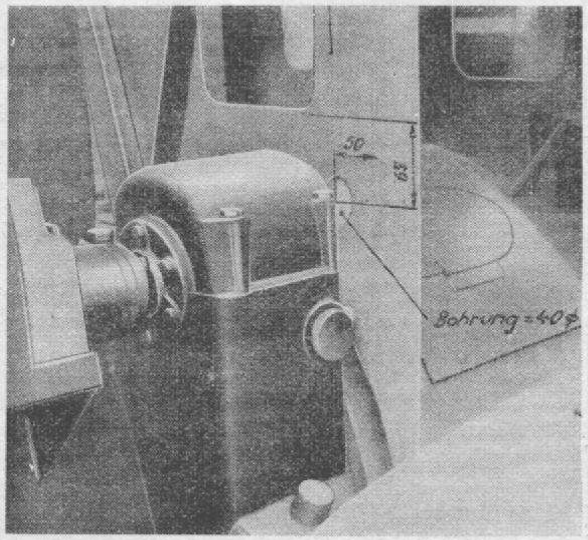

Abbildung für die nachträgliche Anbringung einer Bohrung von 40 mm in der Brennstoffbehälterstütze, zwecks besserer Schmiermöglichkeit des Reglers

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 12. 41
— 72/7788 — AHA/In 5 (III b).

1180. Schwimmausbildung der Pioniere in der kalten Jahreszeit.

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß die Schwimmausbildung der Pioniere als vollwertiger Waffendienst gilt und demzufolge in der kalten Jahreszeit, wo irgend möglich, in Schwimmhallen durchzuführen ist.

1. Die Bestimmungen im H. V. Bl. 1938 Teil B S. 63 Nr. 105 »betr. Schwimmausbildung der Pioniere und planmäßigen Pionierzüge« haben während des Krieges auch Gültigkeit für Pi. Ers. Btl'e aller Art, Inf. Pi. Ers. Komp'n, Geb. Jäg. Pi. Ers. Komp'n, Ers. Komp'n für Pi. Züge (mot) sowie für Br.-Bau-Ers. Btl'e und Stromsicherungs-Einheiten.

Die Sicherstellung von städtischen oder privaten Schwimmanstalten durch Ermietung wird während des Krieges wegen der Kohlenversorgung auf Schwierigkeiten stoßen. Infolgedessen werden zweckmäßig nur Einlaßkarten für Schwimmhallen beschafft. Hierbei dürfen aber nur Nicht-Freischwimmer und Lehrpersonal berücksichtigt werden.

Sind in Standorten keine Schwimmhallen vorhanden, dann müssen Fahrten nach nächstgelegenen Orten mit Schwimmhallen mit den billigsten Verkehrsmitteln durchgeführt werden. Solange Kraftfahrzeuge für diesen Zweck nicht benutzt werden können, kommen hierfür Eisenbahnfahrten in Frage.

Die Kosten, die anläßlich der Schwimmausbildung entstehen, sind wie alle übrigen Ausgaben für Pionierzwecke aus den bei Kap. VIII E 230 (Kap. VIII A 17 Tit. 31) zur Verfügung gestellten Ausgabemitteln zu bestreiten. Diese Geldmittel sind aus nachstehenden Verfügungen ersichtlich, und zwar:

a) für Pi. Ers. Einheiten =
O. K. H. (BdE) E/AHA/Pion. Abt. (In 5)/IV Nr. 2867/39 geh. vom 31. 10. 1939, Abschn. G Abs. 2;

b) für Br. Bau-Ers. Btl'e =
O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) 58 AHA/In 10 Nr. 1241/40 geh. vom 29. 5. 1940, Abschn. D 3);

c) O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) E/AHA/Pion. Abt. (In 5)/IV Nr. 7021/40 v. 5. 9. 1940 betr. Schwimmausbildung;

d) für Inf. Pi Ers. Kpn, Geb. Jäg. Pi. Ers. Kpn u. Ers. Kpn für Pi. Züge (mot) =
O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) 80 AHA/Pion. Abt. (In 5)/III Nr. 10587/40 vom 28. 12. 1940;

e) für Stromsicherungs-Einheiten =
Ch H Rüst u. BdE 44 AHA/Pion. Abt. (In 5)/VI Nr. 3432/41 geh. v. 4. 10. 1941 Ziff. 5 d)

Wenn diese Ausgabemittel nicht ausreichen, ist Bereitstellung der noch zusätzlich erforderlichen Geldmittel beim O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE)/Pion. Abt. (In 5) zu beantragen.

2. Pionier-Einheiten und Truppenpionierzüge, die vorübergehend vom Feldheer zum Ersatzheer übertreten oder im Heimatkriegsgebiet untergebracht sind, buchen die Kosten für Schwimmausbildung entsprechend den Bestimmungen für das Feldheer als zwangsläufige Ausgaben. Auf H. V. Bl. 1940 Teil C S. 215 Nr. 629 wird hingewiesen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 12. 41
— E — AHA/In 5 (IV).

1181. Ausstattung von Nachrichtentrupps.

Die nachstehenden Nachrichtentrupps werden zusätzlich ausgestattet mit:

Benennung des Trupps	Es treten hinzu: Mot-Kölbchen (o)	Mot-Patrone (o)	Mot-Zündhölzer (o), Schachtel	Vötzinn, kg	Vötfett in Büchse, kg	Salmiak, Stück zu 100 g	Zwirn, schwarz, Nr. 30, Rolle	Heizofen (Perentie) mit Zubehör (Anf. Zeich. N 4869 od. 4871)	Heizofen, elektr., 220 V 500 W (Anf. Zeich. N 4870)	Bemerkungen
Störungssuchtrupp (mot)	1	50	4	4	1	1	2	—	—	Die N-Anlagen werden bei Neudruck berichtigt. Bis dahin ist in den betr. N-Anlagen ein entsprechender handschriftlicher Vermerk aufzunehmen.
Fsp. Bautr. aller Art	2	50	4	4	2	1	2	—	—	
Fsp. Betr. Tr. a und b (mot)	—	—	—	—	—	—	—	1	—	
Fsp. Betr. Tr. c (mot)	—	—	—	—	—	—	—	2	—	
kl., m. u. gr. Fernschrb. Tr. (mot)	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
kl. Fu. Tr. a (mot), b (mot), c (mot), d (mot), e (mot) und f (mot)	—	—	—	—	—	—	—	1	—	
m. Fu. Tr. a (mot) und b (mot)	—	—	—	—	—	—	—	1	—	
m. Fu. Tr a/f (mot), d (mot)	—	—	—	—	—	—	—	2	—	
m. Panz. Fu. Tr. (mot) aller Art	—	—	—	—	—	—	—	1	—	
gr. Fu. Tr (mot) aller Art	—	—	—	—	—	—	—	2	1	
Dezimetertr. (mot)	—	—	—	—	—	—	—	1	1	
Dezimetermeßtr. (mot)	—	—	—	—	—	—	—	1	—	

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 11. 41
— 11147/41 — AHA/In 7 (II[1]).

1182. Hitze- und kältefeste Batterien.

Um die Lücke in der Anpassung an die besonderen klimatischen Bedingungen wie Tropen und Arktis in der Ausstattung mit Trockenbatterien zu schließen, werden folgende Batterien neben den bisherigen Braunstein- und Luftsauerstoff-Anodenbatterien und Luftsauerstoffelement d (T 30) im Heer eingeführt:

A. Anodenbatterien

1. Die tropenfeste Anodenbatterie 90 Volt (Braunsteinausführung)

Benennung: Anodenbatterie 90 Volt, tropenfest (Tp.)

Stoffgliederungsziffer: 24b

Gerätklasse: N

Anforderungszeichen: N 28 503/5

2. Die kältefeste Anodenbatterie 90 Volt (Braunstein-Chlormagnesiumausführung)

Benennung: Anodenbatterie 90 Volt, kältefest (kf.)

Stoffgliederungsziffer: 24b

Gerätklasse: N

Anforderungszeichen; N 28 503/6

B. Element

Das kältefeste Element e (Braunstein-Chlormagnesiumausführung)

Benennung: Element e (T 20), kältefest (kf.)

Stoffgliederungsziffer: 24a

Gerätklasse: N

Anforderungszeichen: N 1022

Die neu eingeführten Batterien sind handelsüblich und werden z. Zt. beschafft. Bereitstellung für die hierfür in Betracht kommenden Einheiten erfolgt durch Fz In auf dem Nachschubwege.

Ch H Rüst u. BdE, 1. 12. 41

$\frac{78b\ 14/90}{9979/41}$ AHA/In 7 (II 2).

1183. Behandlung des Nachr. Geräts bei großer Kälte.

Für die Betriebssicherheit des Nachr. Geräts bei großer Kälte ist die D 1045 »Richtlinien für Behandlung des Nachrichtengeräts bei großer Kälte« zu beachten. Eingehende Belehrung des gesamten Nachrichtenpersonals ist erforderlich.

Zum Schutz des Geräts gegen die Kälteeinwirkungen und zur Gewährleistung des Nachrichtenbetriebes sind für die Nachrichtentrupps die in der Anlage aufgeführten Zusatzausstattungen vorgesehen. Anlage 1 zur D 1045 wird hierdurch ersetzt und später entsprechend geändert.

Von einer allgemeinen Zusatzausstattung sämtlicher Trupps muß abgesehen werden. Es sind deshalb nur diejenigen Gegenstände anzufordern, die jeweils zur Sicherstellung der Nachrichtenverbindungen erforderlich sind.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 11. 41
— 10181/41 — AHA/In 7 (II 1).

1184. Treibladung für den 10 cm Nb. W. 40.

In H. M. 1941 Nr. 876 Abs. b sind die Gewichtsangaben wie folgt zu ändern:

streiche »45« und setze dafür »49«,

streiche »87« und setze dafür »88«,

streiche »98« und setze dafür »102«.

Die bei der Truppe befindlichen Zusatzladungen mit den alten Ladungsgewichten sind aufzubrauchen, da die Vo-Unterschiede sehr gering sind. Sie liegen innerhalb der Streuungen.

Teilkartuschen mit den neuen Ladungsgewichten dürfen nicht gemeinsam mit Teilkartuschen mit den bisherigen Ladungsgewichten zu vollständigen Zusatzladungen (Teilkart. 1—3) zusammengesetzt werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 11. 41
— 74 b/c — In 9 (III/1).

1185. Vorläufige Anweisung für die Handhabung der Gasplane, der Gasspür- und Entgiftungsmittel der Truppe.

1. Die mit Verfügung O. K. H. — 41 f 10 — AHA/In 9 IIa Nr. 5050/38 vom 12. 1. 1939 ausgegebene

»Vorläufige Anweisung für die Handhabung der Gasplane, der Gasspür- und Entgiftungsmittel der Truppe«

wird ab sofort für offen erklärt.

Auf dem Umschlag und dem Titelblatt ist der Vermerk »Nur für den Dienstgebrauch« sowie der Geheimhaltungsvermerk auf der Innenseite des Umschlages zu streichen.

2. Aus der Vorläufigen Anweisung sind die Abschnitte

II. Der Gasspürdienst

in die H. Dv. 395/1 »Gasabwehrdienst aller Waffen«,

IV. Die Spürbüchse

V. Der »Satz Spürfähnchen«

in die H. Dv. 395/11a »Die Gasspürgeräte«,

VII. Der »Taschenbehälter mit Waffenentgiftungsmittel«,

VIII. Der »Satz Waffenentgiftungsmittel«,

IX. Die Entgiftungsbüchse

in die H. Dv. 395/11b »Entgiften« aufgenommen.

Diese Abschnitte sind in dem Heft zu streichen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 12. 41
— 41 f 10 — In 9 (III/2).

1186. Rückführung von Krankentragen und Krankendecken.

Krankentragen und Krankendecken, die durch Verwundetentransporte in die rückwärtigen Armee- oder Heeresgebiete bzw. Heimatgebiet gelangen, sind sofort dem zuständigen Sanitätspark zu übersenden. Dieser veranlaßt umgehende Rücksendung an das Feldheer auf dem vorgeschriebenen Nachschubweg.

Die Knappheit an Krankentragen und Krankendecken an der Ostfront hat weiter zugenommen, da die durch die Verwundetentransporte in das Heimatgebiet gelangten Krankentragen und Decken nicht restlos und sofort über die San.-Parke an die Fronttruppenteile wieder abgeliefert wurden. Vielfach wurde festgestellt, daß Krankentragen und Decken auch zur eigenen behelfsmäßigen Lagerung verwendet und sie somit ihrem eigentlichen Zwecke entzogen werden.

Alle San.-Dienststellen haben in erster Linie dafür zu sorgen, daß jede mißbräuchliche Verwendung der ausschließlich zum Verwundetentransport bestimmten Krankentragen und Decken sofort abgestellt wird und alle entbehrlichen Krankentragen und Decken an die hierfür zuständigen Stellen abgegeben werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 11. 41
— 11159/41 g — AHA/S In (Org Ia I).

1187. M. G.-Lafetten 34 und M. G.-Zieleinrichtungen für Pionier-Einheiten.

Es werden zugewiesen:

jeder Pionier-Kompanie und jedem Pi. Ers. Batl.
je 2 M. G.-Lafetten 34, vollst. m. Aufsatzstück,
je 2 M. G.-Zieleinrichtungen, vollst. i. Beh.

Der erforderliche Bedarf ist unter Angabe der Versandanschriften wie folgt anzufordern:

1. von den Div. im Osten bei den zuständigen Versorgungsbezirken,
2. von den übrigen Feldeinheiten durch die A. O. K. und von den Ersatzeinheiten durch die Stellv. Gen. Kdo. in doppelter Ausfertigung beim O. K. H. (Chef H Rüst u. BdE) AHA/Fz In IV b/I (2).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 11. 41
— 72 d 60/83-13 — AHA/Fz In (IV b I/(2)).

1188. Ungültigkeitserklärungen.

Folgende Dienstsiegel und Dienststempel sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt. Ersatzstempel bzw. -siegel erhalten als Unterscheidungsmerkmale Sternchen oder Kreuze.

1. 1 Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 33 528«
2. 1 Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 17 878«
3. 1 Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 30 172«
4. 1 Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 10 590«
5. 1 Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 00 376«
6. 1 Dienststempel mit der Beschriftung: »— Pi. Btl. 162 — 1. Pi. Kol. —«
7. 1 Dienststempel mit der Beschriftung: »— Einheit Feldpostnummer 05 853 —«
8. 1 Dienststempel mit der Beschriftung: »Inf. Rgt. 170«
9. 1 Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 07 671«
10. 1 Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle 17 878«
11. 1 Dienststempel mit der Beschriftung: »F. P. Nr. 02 178«
12. 1 Dienststempel mit der Beschriftung: »F. P. Nr. 42 704«
13. 1 Dienststempel mit der Beschriftung: »F. P. Nr. 16 098«
14. 1 Dienststempel mit der Beschriftung: »III./Panzer-Regiment 18«
15. 1 Dienststempel mit der Beschriftung: »Stb.-Kp. III./Pz. Regt. 18«
16. 1 Dienststempel mit der Beschriftung: »F. P. Nr. 44 026«
17. 1 Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle F. P. Nr. 26 648«
18. 1 Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpost-Nr. 36 078«
19. 1 Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpost-Nr. 27 904«
20. 1 Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle F. P. Nr. 31 688«
21. 1 Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpost-Nr. 26 744 C« mit einem Sternchen unter dem Hoheitsabzeichen.
22. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung: »Art.-Rgt. 294 IV. Abt.«
23. 1 Dienstsiegel und 1 Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle F. P.-Nr. 46 648«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 11. 41
— 89 a/e — AHA/Fz In (I c).

1189. Verlegung des H. N. Za. Düren und der H. N. Ma. Düren nach Aachen.

1. Mit dem 1. 12. 41 wird das H. N.-Za. Düren mit H. N. Ma. nach Aachen verlegt.

   Bezeichnung: H. N. Za. Aachen mit H. N. Ma.

   Abkürzung: Aan

2. Unterkunft regelt W. V. VI.

Ch H Rüst u. BdE, 18. 11. 41
— 11 c 63 — AHA/Fz In (I a).

1190. Betreten von Befestigungsanlagen und Sicherungsbereichen.

In letzter Zeit haben sich die Fälle gehäuft, in denen ohne vorherige Fühlungnahme mit den zuständigen Stellen Besichtigungsreisen zum Besuch von Befestigungsanlagen am Westwall bzw. der Maginotlinie angetreten wurden.

Auf Beachtung der H. M. 1941 Nr. 271 wird hingewiesen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 11. 41
— 16 f — AHA/In Fest (II b).

1191. Feldzeuginspizient 5.

Mit sofortiger Wirkung wird der Feldzeuginspizient 5 (für das Kraftfahrzeugwesen bei den Feldzeugdienststellen) umbenannt in

Feldzeuginspizient K (Fz J K).

Ch H Rüst u. BdE, 27. 11. 41
— 11 c 63 — AHA/Fz In (I a).

1192. Verkauf von handelsüblichen Pistolen an Offiziere und Beamte im Offiziersrang.

Vom Feldzeugkommando XII in Wiesbaden werden aus Heeresbeständen monatlich, ab Dezember 1941,

600 Pistolen, Sauer u. Sohn, Modell H, Kal. 7,65 vollst. m. Tasche, Reservemagazin und Reinigungsstock

zum Preise von 31,20 *RM* ausschl. Umsatzsteuer, an Offiziere und Beamte im Offiziersrang verkauft.

Jedem Offizier bzw. Beamten im Offiziersrang wird auf Antrag eine Pistole verkauft. Anträge sind unmittelbar an Feldzeugkommando XII zu richten.

Weiterverkauf dieser Pistolen ist nicht gestattet.

Belieferung erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der Anträge an:

1. Offiziere und Beamte im Offiziersrang des Feldheeres,
2. Offiziere und Beamte im Offiziersrang des Ersatzheeres, deren Feldverwendung in Aussicht steht,
3. alle übrigen Offiziere und Beamte des Ers. Heeres.

Jeglicher Schriftverkehr ist mit dem Feldzeugkommando XII zu führen, dem auch Änderungen der Anschriften usw. mitzuteilen sind.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 11. 41
— 72 a/b 60/83 — AHA/Fz In (IV b I/1).

1193. Dienstsiegel und Dienststempel.

— H. M. 1941 S. 571 Nr. 1087 —

Ausführungsbestimmungen:

Dienststempel mit offener Beschriftung und dem Zusatz »Zahlmeisterei« (z. B. Inf. Rgt. I, I. Btl., Zahlmeisterei) dürfen bis zum 30. 6. 1942 weiter Verwendung finden.

Über die Wehrkreiskommandos sind jedoch möglichst bald Dienststempel nach obiger Verfügung, d. h. Dienststempel, bei denen das Wort »Zahlmeisterei« in Fortfall kommt und 1 Stern an seine Stelle tritt, beim Heereszeugamt Spandau zu bestellen, das diese Dienststempel laufend fertigt und zusendet. Erst nach Erhalt der neuen Dienststempel sind die alten an das Heereszeugamt Spandau zu schicken.

Um Verwechselungen zu vermeiden, kommt in Zukunft der bisher unter dem Hoheitsabzeichen befindliche Schmuckstern in Fortfall.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 12. 41
— 89 a/e — AHA/Fz In (I c).

1194. Waffentechnische D-Vorschriften.

Ausgabe.

A. Das Heereswaffenamt — Wa Z 4 — hat versandt:

Deckbl. Nr.	zur D Nr.
1	297/1 (N. f. D.)
1 u. 2	388 (N. f. D.)

B. Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 — sind erschienen:

	D Nr	Benennung der Vorschrift
1.	658/30	Panzerkampfwagen 17 R und 18 R (f). Gerätbeschreibung und Bedienungsanweisung zum Fahrgestell und Turm ohne Waffen. 15. 10. 41

Die Vorschrift ist auch »Zum Einlegen in das Gerät« bestimmt. Der hierzu benötigte Bedarf ist beim Panzernachschublager F, Gien (Loire), anzufordern.

2.	338 N. f. D.	Merkblatt über Geschütze der Artillerie. 15. 11. 41
	420/302 N. f. D.	Anfertigen der Munition des 10 cm-Nebelwerfers 40 (10 cm Nb. W. 40). 21. 10. 41
	420/305 N. f. D.	Anleitung für das Laden der 10 cm-Pzgr. rot (Ei). 9. 8. 41
	420/453 N. f. D.	Anfertigen der Munition der 17 cm K. in Mrs. Laf. 11. 7. 41

Die Vorschriften werden durch die Stellv. Gen. Kdos. verteilt.

3.	Deckbl. Nr.	zur D Nr.
	1—34	D 443/2 a

Der Bedarf ist beim zuständigen Stellv. Gen. Kdo. anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 12. 41
— 89 b 0010 a — Wa Z 4 (v II b).

1195. Beförderungsmöglichkeiten der im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad eingestellten ehem. Wehrmachtbeamten — Heer —.

Die Bestimmungen in den H. M. 1940 Nr. 128 in Verbindung mit H. M. 1941 Nr. 757 und 897 finden auch auf ehemalige Wehrmachtbeamte im Offizierrang und die in H. M. 1940 Nr. 551 auch auf ehemalige Wehrmachtbeamte im Unteroffizierrang entsprechend Anwendung.

Entscheidung darüber, ob in diesem Zusammenhang ein Gnadenerweis in bezug auf das frühere Wehrmachtbeamtenverhältnis in Frage kommt, bleibt vorbehalten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 11. 41
— 25 geh — V A/Ag V I/V 1/Gr. I (A).

1196. Verhältnis der Wehrmachtbeamten — Heer — (aktive und Ergänzungs-Wehrmachtbeamte) zur NSDAP.

— H. V. Bl. 1941 Teil A Nr. 11 —

Durch die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über den aktiven Wehrdienst der Wehrmachtbeamten vom 28. 2. 1941 werden die Bestimmungen des § 26 WG. 35 nicht berührt. Es bleibt vielmehr für die aktiven Wehrmachtbeamten bei der in den H. M. 1935 Nr. 457 bzw. H. M. 1937 Nr. 217 getroffenen Regelung.

Ergänzungs-Wehrmachtbeamte können ebenso wie aktive Wehrmachtbeamte Mitglieder der NSDAP. sein. Sie benötigen lediglich die Genehmigung ihrer vorgesetzten militärischen Dienststelle, wenn sie ein Amt, das sie im Frieden innehatten, während ihrer Einberufung weiterführen oder ein neues Amt übernehmen. Die Mitgliedschaft zu den Gliederungen der Partei (z. B. SA., SS, NSKK. und HJ.) ruht. Zur Vermeidung von Härten — Verlust gewisser Rechtsansprüche — können jedoch Ergänzungs-Wehrmachtbeamte auch während der Zeit des Ruhens der Zugehörigkeit zu den Gliederungen der Partei ihre Beiträge weiterzahlen.

Die in diesem Zusammenhang gestellten Anträge gelten damit als erledigt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 12. 41
— 1 p — V A/Ag V I/V 1/Gr. I (A).

1197. Bezirk Bialystok. Aufhebung devisenrechtlicher Beschränkungen und Verbote.

Der Herr Reichswirtschaftsminister teilt folgendes mit: Die Zollgrenze zwischen dem Deutschen Reich und dem Bezirk Bialystok ist aufgehoben und an die Außengrenze des Bezirks Bialystok gegenüber dem Reichskommissariat Ostland und dem Generalgouvernement vorverlegt worden. Es ist beabsichtigt, das deutsche Devisenrecht baldmöglichst in dem Bezirk Bialystok einzuführen. Bereits jetzt ist der Bezirk Bialystok in devisenrechtlicher Hinsicht als Teil des Deviseninlandes zu behandeln. Daraus ergibt sich, daß insbesondere der Zahlungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und dem Bezirk Bialystok sowie die Mitnahme von Zahlungsmitteln im Verkehr zwischen diesen Gebieten frei von devisenrechtlichen Beschränkungen ist. Für den Verkehr zwischen dem Bezirk Bialystok und dem Drittausland, insbesondere dem Reichskommissariat Ostland und dem Generalgouvernement, sind die Beschränkungen und Verbote des deutschen Devisenrechts zur Anwendung zu bringen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 11. 41
$\frac{\text{B 59 a 26}}{11583/41}$ VA/Ag V I/V 9 (II B 1).

1198. Warnungen.

1. Bei Heranziehung des Bauunternehmers Hans Hoffmann, Merzig (Saar), und des Bauunternehmers Ernst Demmerle, seitherigen Inhabers des Baugeschäftes Josef Demmerle, Wallerfangen, ist Vorsicht zu beobachten.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 19. 11. 41
— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z III a.

2. Ludwig Heber, geb. 2. 6. 1897 in Mühlhausen (Elsaß), französischer Staatsangehöriger, verheiratet, Rechtsanwalt, wohnh. Courtras (Gironde), ist als Dolmetscher für deutsche Dienststellen ungeeignet.

O. K. W., 25. 11. 41
— 16767/11. 41 g — Amt Ausl Abw/Abt Abw III (III C 2).

1199. Berichtigung.

H. M. 1941 Nr. 366 Seite 192 Abs. I b Ziff. 1, 2. Zeile ist wie folgt zu ändern:

(ausschl. Bau- und Landesschützenbataillone) in
(ausschl. Bau-, Landesschützen- und Wachbataillone).

O. K. H., 27. 11. 41
— 6137/41 — PA/Ag P 1/1. Abt. (a II).

1200. Ergänzungen zu Anlagen A. N. (Heer).

Die H. V. Verwaltung versendet die Deckblattnummern 1526 bis 1538 vom 17. 11. 41 für den Anlagenband »G«, betr. die Anlagen:

A 382, A 386, A 397, A 416, A 436, A 437, A 446, A 452, A 453, A 456, A 457, A 1057.

Die Deckblätter werden von den stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.) an die in Betracht kommenden Dienststellen usw. ohne besondere Anforderung übersandt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 12. 41
— 72/88 — AHA V/StAN (IV g).

1201. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Lfde. Nr.	Art-nummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
435	12 15	Gen. Kdo. Gen. Kdo. (mot)	Zusätzlich: 1 Verpflegungsoffizier St. Gr. »Z«	
436	56	Stb. selbst. Panz. Brig.	Zusätzlich, soweit als Kdo. Panz. Div. verwendet: 1) Pfarrer (IVd) 2 Pfarrer (1 ev., 1 kath.) St. Gr. »B« 2 Mannschaften, Küster (1 ev., 1 kath.) St. Gr. »M« 1 Kraftwagenfahrer für Pkw. St. Gr. »M« 1 mittlerer Personenkraftwagen	
437	95	Insp. Ostbefstg. Insp. Westbefstg.	Zusätzlich: 1 Sanitätsunteroffizier St. G. »G« K. A. N. Stoffgl. Ziff. 26: 1 el. Taschenlampe mit Batterie Anf. Zeich. U 1062 Stoffgl. Ziff. 36a: 1 San. Verbandzeug Anf. Zeich. S 600 Stoffgl. Ziff. 36f: 1 Paar San. Taschen für unber. San.-Mannsch. Anf. Zeich. S 10002 Stoffgl. Ziff. 41: 1 Labeflasche mit Zubehör Anf. Zeich. B 214 2 Neutralitätsabzeichen Anf. Zeich. B 347	
438	753	Pi. Pk. Kp.	Zusätzlich: 1 Kraftwagenfahrer für Pkw. St. Gr. »M« 1 leichter Personenkraftwagen	Gem. Ch H Rüst und BdE AHA Ia I Nr. 3275/40 g vom 22. 2. 1940.
439	790	Eisb. Pi. Oberbaustb.	Die Gruppe Nachrichtenoffizier (g) ist zu streichen	
440	810	Höh. Nachr. Führ. Nachr. Führ.	Die beiden Funkmeister erhalten Pistolen statt Gewehre (Druckfehler)	
441	801 801 802 Nachr. Rgts. Stb. z. b. V.	Stb. Führgs. Nachr. Rgts. (mot) Stb. A. Nachr. Rgts. (mot)	Die Stellengruppe des Sanitätsunteroffiziers wird von »G« in »O« umgewandelt.	
	810 Nachr. Führ. 813 818 902 Nachr. Rgts.	Höh. Nachr. Führ. Stb. Kdrs. Horchtr. Fstgs. Nachr. Kdr. Stb. Panz. Gru.		

Lfde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
442	821	Nachr. Zg. (mot) Ob. d. H. Nachr. Zg. (mot) Ch. d. Gen. St. d. H.	Von den »G«-Stellen für Fernsprecher wird eine weitere (außer der bereits mit H. M. 41 Ziff. 706 lfde. Nr. 170 umgewandelten), von den »G«-Stellen für Funker eine Stelle in »O« umgewandelt	
443	869	Fu. Kp. (mot) le. Inf. Div.	In den mittleren Funktrupps a/f (mot) sind an Stelle je 1 Kfz. 15 und Kfz. 17 2 Kfz. 17 zuständig	
444	1661	Wehrgeol. St.	Zusätzlich: 1 Maschinenpistole	
445	5051	Kdo. .... Div. (bisher Kdr. Ers. Tr.)	Die Einheit erhält eine neue K. St. N., Behelf vom 20. 11. 1941	
446	6269	Lichtm. Ers. Battr.	K. A. N. zusätzlich: Stoffgl. Ziff. 27 — 4 Kartenwinkelmesser 140 mm, mit Behälter (2 Ausw. Tr. je 2) Anf. Zeich. 61831	
447	6237	Meßbattr. Heer. Flakart. Ers. Abt.	Die Einheit erhält eine neue K. St. N. und K. A. N., Behelfe vom 20. 11. 1941	
448	6339	Heim. Fstgs. Pi. Pk.	Die Anmerkung „7 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: Die beiden Offiziersstellen der Gerätstaffel können mit Offizieren (Ing) besetzt werden.	
449	6345	Heim. Eisb. Pi. Pk.	Die Zahl der Gewehre wird auf 52 erhöht (20 v. H. statt 5 v. H.)	
450	6705	Wehrgeol. Lehr- u. Ger. St.	Zusätzlich: 5 Maschinenpistolen	
451	7705	Sd. Stb. G. B. K. Ost	Zusätzlich: 2 Mannschaften, Schreiber St. Gr. »M« Die Stellen können mit nicht wehrpflichtigen Zivilpersonen besetzt werden.	
452	8220	Art. Schießschule Thorn	Zusätzlich: 1 weiterer Bekleidungsuffz. St. Gr. »G«	
453	8401	Kdo. Schule Schn. Tr. Wünsdorf	Die Stelle des Beamten des einfachen Dienstes der Vorschriftenstelle wird in die Stelle eines Beamten des mittleren nichttechn. Dienstes St. Gr. »Z« umgewandelt	
454	8610	Fahrtr. Schule, Stbs. Kp.	Die Stelle des Mannes für Bekleidung wird in eine »G«-Stelle umgewandelt. Das Zeichen o) entfällt.	

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 12. 41
— 9740/41 — AHA V.

1202. Vorschriften, die beim Kampfeinsatz mitgeführt werden dürfen.

Vorbemerkungen.

1. Die unten aufgeführten Vorschriften dürfen auch von den Einheiten, vom Brig. Stb. einschl. abwärts, in deren Kriegssoll an Vorschriften sie enthalten und nicht durch besondere Fußnoten bei den einzelnen Vorschriften noch weiter eingeschränkt sind, beim Kampfeinsatz mitgeführt werden.
2. Die übrigen, mit Ausnahme der dem Gerät beigegebenen Vorschriften sind vor dem Einsatz an die Feldvorschriftenstelle der Armee (s. H. M. 1941 lfd. Nr. 1116) abzugeben. Die danach von bereits eingesetzten Verbänden abzugebenden Vorschriften sind, mit Empfangs- und Einnahmebelegen versehen, nach vorheriger Verständigung mit der FVSt der Armee, möglichst in einem Sammeltransport der FVSt zuzuleiten.
3. Die dem Gerät beigegebenen Vorschriften bleiben auch beim Einsatz beim Gerät.
4. Soweit hiernach beim Einsatz noch Vorschriften **geheimen** Inhalts (V. S.) bei der Truppe verbleiben, ist Vorsorge zu treffen, daß sie nicht in Feindeshand fallen können. — **Rechtzeitige Vernichtung bei Gefahr!**
5. Sobald die neuen Kriegssoll an Vorschriften mit der Dreiteilung der Sollspalte ausgegeben sind, tritt an Stelle dieser Liste die Sollspalte »für Einsatz« in den neuen Kriegssoll an Vorschriften.
6. In den Anhängen 2 zur H. Dv. 1a und H. Dv. g 1 sind »Verteilerschlüssel« enthalten. Diese Verteilerschlüssel dürfen nicht als Anhalt für die Zuteilung nach Teil A des Kriegssoll genommen werden. — Das gleiche gilt für Verteilerschlüssel, die beim Erscheinen neuer Vorschriften in den H. M. und H. V. Bl. bekanntgegeben werden.

Nr.	Benennung der Vorschrift	Soll für Stb. Rgt.*)	Soll für Stb. Btl. (Abt.)	Soll für Kp. (Battr.)	Bemerkungen
H. Dv.					
3/1	Militärstrafgesetzbuch	1	1	—	
3/7b	Strafvollzugsvorschrift	1	—	—	
3/9[1])	Disziplinarstrafordnung	1	1	—	
3/10	Beschwerdeordnung für die Angeh. der Wehrm.	1	1	1	
3/13	Kriegsstrafverfahrensordnung	1	1	—	
3/14	Freiw. Gerichtsbarkeit der Wehrmacht	1	1	—	
21/I u. II	Kriegssanitätsvorschrift (Teil I u. II)	1	1	1	Nur zuständig für Einheiten mit San. Offz.
29a	K. Beförd. Best.	1	1	1	
61	Kolon. Vet. Vorschr. (alle Teile)	1	1	1	Nur zuständig für Einheiten in den Tropen und Kolonien, wenn Vet. Offz. vorhanden
73	Schießvorschrift für s. M. G.	1	1	1	Nur zuständig für M.G.-Einheiten
75	Erhaltung des Heeres im Kriegszustand	1	1	—	
82/5b	Best. für Entlass. von Offz. und Mannsch. des Heeres während des Krieges	1	—	—	
86	Feldkochbuch	1	1	1	Nur zuständig für Einheiten mit Zahlm. oder Verpfl. Offz.
86/1	Einsatz-Wehrm. Verpfl. Vorschr.	1	1	1	
86/2	Verpfl. Tab.	1	1	1	
Auszug aus H. Dv. 99	Verschlußsachen-Merkblatt für mobile Truppen	1	1	1	
100	Krankenträgerordnung	1	1	1	Nur zuständig für Einheiten mit San. Offz.
107	Unters. u. Instands. des l. J. G. 18	1	1	—	Nur zuständig, wenn Gerät, und Wffm. oder Wffm.-Uffz. vorhanden.
111/1	Schießvorschr. für J. G. (I. Teil)	1	1	1	Nur zuständig für Einheiten mit J. G.

*) Gültig auch für Stb. Brig. u. Stb. selbst. Btl. (Abt.).

[1]) Bis zur Neuausgabe H. Dv. 3/i.

Nr.	Benennung der Vorschrift	Soll für Stb. Rgt.*)	Soll für Stb. Btl. (Abt.)	Soll für Kp. (Battr.)	Bemerkungen
H. Dv.					
119/...[1])	Schießbehelfe	1	1	1	Je nach Vorhandensein des Geräts; für Einheiten in den Tropen und Kolonien auch mit »Deckblatt und Sonderberichtigungen«
130/9	A. V. J. Heft 9: Führg. und Kampf des Inf. Btls.	1	1	—	
130/9b	A. V. J. Heft 9b: Vorl. Richtl. für Einsatz und Führg. des Inf. Btls. (mot)	1	1	—	Nur zuständig für Tr. Stbe. Inf. (mot)
130/11	A. V. J. Heft 11: Feldbefestg. der Inf.	1	1	—	
141/1—3, 5	Truppenvermessungsdienst (Heft 1—3, 5)	—	1	1	Nur zuständig für Beob. Abt. (Battr.)
141/a	Log.-trig. Tafeln für Strichteilung	—	1	1	
142/1, 2, 5, 10	Heereswetterdienst (Heft 1, 2, 5, 10)	—	1	1	
173/1, 2, 4	Unters. u. Instandsetz. des Art. Geräts (Heft 1, 2, 4)	1	1	—	Nur zuständig, wenn Gerät, und Wffm. oder Wffm.-Uffz. vorhanden
175/1—3	Unters. u. Instandsetz. des 2 cm Gesch. (Teil 1—3)	1	1	—	
181/1—3	Unters. u. Instandsetz. des Inf. Geräts (Teil 1—3)	1	1	—	
181/5	Unters. u. Instandsetz. des Inf. Geräts Teil 5	1	1	—	
181/6	Unters. u. Instandsetz. des M. G. 34	1	1	—	
183	Arzneiheft für Heer und Luftwaffe	1	1	1	Nur zuständig für San. Offz. und Apotheker
194	Entseuchungs- und Entwesungsvorschrift	1	1	1	Nur zuständig für Einheiten mit San. Offz.
195/1	Heerestrinkwasserbereiter	1	1	—	Nur zuständig für Einheiten in den Kolonien und Tropen
195/2	Das Tornisterfiltergerät	1	1	—	Für Einheiten in den Kolonien und Tropen, auch für Kp. einmal zuständig
200/2n	A. V. A. Heft 2n: Die Nachr. Zge. und der Art. Verm. Tr.	—	1	—	
200/5	A. V. A. Heft 5: Die Führung der Artillerie	1	1	1	Nur zuständig für Art.-Einheiten
200/6	A. V. A. Heft 6: Die Schießvorschrift	1	1	1	
200/7	A. V. A. Heft 7: Die Beob. Abt.	—	1	1	Nur zuständig für Beob. Abt. (Battr.)
200/7a	A. V. A. Heft 7a: Die Vermessungsbatterie	—	1	1	
200/7c	A. V. A. Heft 7c: Die Lichtmeßbatterie	—	1	1	
200/7d	A. V. A. Heft 7d: Die Ballonbatterie	—	1	1	
200/7e	A. V. A. Heft 7e: Der Abt. Stb. der Beob. Abt.	—	1	1	
209	Sammelheft: Merkblätter für den San. Dienst	1	1	1	Nur zuständig für Einheiten mit San.-Dienstgraden
210/3	A. V. Nbl. Heft 3: Schießvorschrift	1	1	1	
220/3a	A. V. Pi. Teil 3a: Fahren auf dem Wasser	1	1	1	Nur zuständig für Pi.-Einheiten
220/3b	A. V. Pi. Teil 3b: Brückenbau mit Brückengerät B	1	1	4	
220/3c	A. V. Pi. Teil 3c: Anl. z. Handh. des Brückengeräts K	1	1	1	Nur zuständig für Pz. Pi. Kp. und Brückdo. K
220/3f	A. V. Pi. Teil 3f: Brückenbau mit Brückengerät l. Z.	1	1	1	Nur zuständig für Pi.-Einheiten, Brück.-Kol. u. Stb. Pz. Rgt. (Abt.)
220/4	A. V. Pi. Teil 4: Sperren	1	1	4	Nur zuständig für Pi.- und Brückenbaueinheiten
220/4b	A. V. Pi. Teil 4b: Minen und Zünder	1	1	4	

*) Gültig auch für Stb. Brig. u. Stb. selbst. Btl. (Abt.).
[1]) Nach Bedarf.

Nr.	Benennung der Vorschrift	Soll für Stb. Rgt.*)	Soll für Stb. Btl. (Abt.)	Soll für Kp. (Battr.)	Bemerkungen
H. Dv.					
220/5b	A. V. Pi. Teil 5b: Schwerer Behelfsbrückenbau, Einfache Bauarten	1	1	4	Nur zuständig für Pi.- und Brückenbau- und Baueinheiten
220/9	A. V. Pi. Teil 9: Pioniere, Gliederung, Stärke und Ausstatt.	1	1	1	Nur zuständig für Pi.-Einheiten
281	Spreng- und Zündgerät	1	1	—	
289	Eisenbetonbohrger. Ger. Beschr. u. Bed. Anw.	1	1	—	Nur zuständig für Pi.-Einheiten und mit Pi.-Gerät ausgestattete Einheiten
299/11d	A. V. K. Heft 11d: Vorl. Richtl. für Führg. und Kampf des Schütz. Rgts. und des Schütz. Btls.	1	1	—	
312/1	Merkbl. für Vet. Offz. über die Räude der Einhufer	1	1	1	Nur zuständig für Einheiten mit Vet.Offz.
312/2	Merkbl. zur Bekämpf. des ansteckenden Katarrhs der Luftwege des Pferdes	1	1	1	
313	Pflege verletzter und lahmer Pferde	1	1	1	
316	Pionierdienst aller Waffen	1	1	1	
321/2[1])	Feldverwaltungsvorschr. (Teil II)	1	1	1	Zuständig für Einheiten mit Zahlm. oder Rechn. Führ.
369	Das M. G.-Gerät 13	1	1	—	Nur zuständig, wenn Gerät, und Wffm. oder Wffm.-Uffz. vorhanden
374/1	A. V. G. Heft 1: Alpine Technik	1	1	1	Nur für Geb. Tr. zuständig
374/2	A. V. G. Heft 2: Skivorschrift	1	1	1	
394	Unters. und Instandsetz. der 3,7 cm Pak	1	1	—	Nur zuständig, wenn Gerät, und Wffm. oder Wffm.-Uffz. vorhanden
395/1, 2a, 3, 5, 11b	Gasabwehrdienst aller Waffen (Heft 1, 2a, 3, 5, 11b)	1	1	1	
395/11a, 12	Gasabwehrdienst aller Waffen (Heft 11a, 12)	—	1	—	
396	Wirkung der chemischen Kampfstoffe auf den Menschen usw.	1	1	1	Nur zuständig für Einheiten mit San. Offz.
403/III	Der Flugzeugerkennungsdienst (III. Teil)	—	1	1	Nur für Fla-Einheiten zuständig
404/...[2])	Flugzeugerkennungstafeln (fremdländische)	—	1	1	
421/4b	A. V. N. Heft 4b: Funkbetrieb	1	1	5	Nur für Fu.-Einheiten zuständig
425	Heeressignaltafel	1	1	10	Nur für Fsp.- und Fu.-Einheiten zuständig
447	Richtschieber A	1	1	1	Nur für Einheiten der Art. zuständig
448/5	Beob.- u. Verm. Gerät Heft 5: Sondergerät der Pioniere	1	1	—	Nur für Pi.-Einheiten zuständig
449/1—3	Behandeln, Unters.und Instandsetz. d. Beob. und Verm. Ger. (Teil 1—3)	1	1	—	Nur zuständig, wenn Gerät, und Wffm. oder Wffm.-Uffz. vorhanden
470/10	A. V. Pz. Heft 10: Führung und Kampf des Panz. Rgts. und der Panz. Abt.	1	1	—	Nur für Pz.-Einheiten zuständig
470/12	A. V. Pz. Heft 12: Vorläufige Richtlinien für Einsatz und Führung der Pz. Jäg. Abt. (mot Z)	—	1	—	Nur zuständig für Pz. Jäg. Abt. (mot Z)

*) Gültig auch für Stb. Brig. u. Stb. selbst. Btl. (Abt.).

[1]) Bis zur sollmäßigen Verteilung von 321/2 gilt das ersatzweise herausgegebene Merkblatt (j. V. A. Ag. V I 6373/39 vom 5. 7. 1939 Kass. u. Abr. Best. bei bes. Einsatz).

[2]) Nach Bedarf.

Nr.	Benennung der Vorschrift	Soll für Stb. Rgt.*)	Stb. Btl. (Abt.)	Kp. (Battr.)	Bemerkungen
H. Dv.					
477/1	Visierlinienprüfer 36 für Kal. 7,9 mm im Kasten Beschr. und Gebr. Anl.	—	1	—	Nur für Einheiten mit Gerät zuständig
478	Unters. und Instandsetz. des Allg. Heergeräts ...	1	1	1	Nur für Einheiten mit Schirrm. (F), Wffm. oder Gerät-Uffz. zuständig
488/5	Verwalten der Waffen und des Geräts beim Feldheer, mit Anh. über Mun., Bekl., Geldw., Verpfl. und Pferde	2	2	1	
H. Dv. g.					
2	Dienstanw. für die Einheiten des Kriegsheeres..	1	1	1	
420/1[1])	Heer.-Rufzeichentafel, Ausg. E, mit Seitenvert.	1	1	—	Bei Nachr. Abt. auch für Fu. Kp. zuständig
420/2[1])	Beiheft zur Heer.-Rufzeichentafel, Ausg. E ...	—	1	1	Nur zuständig für Div. Nachr. Abt. und für Fu. Kp.
D					
34	Vorl. Merkblatt über Behandlung von Mun., Waffen und Gerät in den Tropen	1	1	1	Nur bei Einsatz in den Tropen
126/1	Schußtafel für das Schießen mit s. M. G. 34	1	2	—	Nur zuständig für Einheiten mit Gerät
126/2	Schußtafel für das Schießen mit M. G. 08 ...	1	1	10	
135	Laufseelenprüfer für Kal. 7,9 mm, Beschr. und Gebr. Anl.	1	1	—	
143	Vorl. Anl. für die Instandsetz. des Gr. W.-Geräts	1	1	—	
157/1	Gewehr 33/40	1	1	—	
157/2	Gewehr 33/40, Teil 2, Einzelteile	1	1	—	
164/1	s. Pz. B. 41, Teil 1, Beschr., Handh. und Behandl. Anw.	1	1	1	
164/2	s. Pz. B. 41, Teil 2	1	1	1	Nur zuständig, wenn Gerät, und Wffm. oder Wffm.-Uffz. vorhanden
167/1	M. P. 40, Beschr., Handh. und Behandl. Anl.	1	1	—	
167/2	M. P. 40 und M. P. 38, Teil 2, Einzelteile ..	1	1	—	
175	Rohrwandprüfer für Kal. 2 cm, Beschr. und Gebr. Anl.	1	1	—	
196	Pistole 38, Einzelteile	1	1	—	
249/1	Die 5 cm Pak 38, Ger. Beschr., Bed. Anl. und Behandl. Anw.	1	1	—	
267/2	Behandeln, Unters. und Instandsetz. des Art.-Rechenschiebers 34	1	1	—	
325/1	10 cm Nbl. W. 40, Ger. Beschr. und Bed. Anl.	—	1	—	Nur zuständig für Abt. Nbl. W.
352	Vorl. Anw. für die Ausb. der Schallm. Battr.	—	1	1	Nur zuständig für Beob. Abt. (Battr.)
457	Das Auswechseln des »Bodenzünders« gegen ein »Bodenzünder-Ersatzstück mit Lichtspur« bei Geschossen in der Feuerstellung	—	—	1	Nur zuständig für Battr. schw. Flachfeuers
510	Anl. für das Prüfen der Tragkraft von Brücken	1	1	1	Nur zuständig für Pi.-Einheiten und Tr. Pi. Zge.
514/2	Die T-Mine 35	1	1	1	
514/4	Anleitung für Einsatz und Bedienung der S-Mine 35	1	1	1	Nur zuständig für Pi.-Einheiten
518	Anl. f. d. Handh. des Brückengeräts T	—	—	1	Nur zuständig für Brück. Kdo. T

*) Gültig auch für Stb. Brig. u. Stb. selbst. Btl. (Abt.).
[1]) Bis zum Inkrafttreten gilt D+ 1040/1 und 2.

Nr.	Benennung der Vorschrift	Soll für Stb. Rgt.*)	Soll für Stb. Btl. (Abt.)	Soll für Kp. (Battr.)	Bemerkungen
D					
525/1, 2	Sturmbootmotor 39, Heft 1 und 2	—	—	1	Nur zuständig für Brück.Kdo. und Sturmbootkdo.
532	Vorl. Merkbl. für das s. Wurfger. 40	1	1	—	Nur zuständig für Tr. Stb. der Nbl. Tr. und für Pz. Pi. Btl. — mit Gerät —
543	Minensuchstab (Sucheisen n/A)	—	—	1	Nur für Pi.-Einheiten zuständig
546	Kl. Flammenwerfer, mittl. Flammenwerfer, Flammenwerferfüllwagen	1	1	—	
585/I und II	Stellungsbau-Sammelheft für Bautr., Teil I und II	1	1	1	Nur zuständig für Pi., Bau- und Festg.-Baueinheiten
635/1	Merkbl. über Gleitschutz- und Hilfsmittel für Kraftfahrzeuge	1	1	1	Nur zuständig für Einheiten mit mehr als 5 Kfz.
635/5	Kfz. im Winter	1	1	1	
—	Außerdem bei allen Einheiten mit Kfz. Instandsetzungsdiensten die Anlage »Kraftfahrtechnische D-Vorschriften«				
963/8	Merkbl. f. d. behelfsm. Herricht. von handelsübl. Kw. als Ers. Fu. Kw.	—	1	—	Nur zuständig für Stb.Nachr.Abt.
1041	Anl. zum Tarnen des Nachr.-Verkehrs. Decknamenliste	1	1	1	Nur zuständig für Nachr.-Einheiten mit Nachr. Zg. oder Nachr. St.
1043	Allgemeine Wellenübersicht	—	1	1	Nur zuständig für Stb. Nachr. Abt., Fu.- und Horch-Kp. und Nachr. Zg. (mot)
1045	Richtl. für Behandl. des Nachr. Ger. bei großer Kälte	1	1	1	Nur zuständig für Nachr.-Einheiten und Einheiten mit Nachr.-Gerät
1102/1	Merkbl. für Gasschutzger. Heft 1	1	1	1	Nur zuständig für bespannte Einheiten
1151/3	Diesellokomotive, 360 PS, Bauart VR 360 C 14, Beschr. und Betr. Anw.	—	—	1	Nur zuständig für E-Battr.
1400	Beschr. und Handh. von Rauchsichtzeichen als Erkennungszeichen	1	1	1	Zuständig für jede mit dem Gerät ausgestattete Einheit
D. +					
233	Vorl. Beschr. der Schwenkbahn-Bettung Bruno und K 5	—	—	1	Nur zuständig für E-Battr.
1040/1	Rufzeichentafel Ausgabe D	1	1	—	Bei Nachr. Abt. auch für Fu. Kp. zuständig
1040/2	Beiheft zur Rufzeichentafel Ausgabe D	—	1	1	Nur zuständig für Div.Nachr.Abt. und für Fu. Kp.
1118	Der Nebelwerfer D	—	1	—	Nur zuständig für Stb. Abt. Nbl. W. d
	Vorschriften ohne Nummern (Merkblätter usw.) (offen und N. f. D.)				
—	Besoldungstabellen für Soldaten	1	1	1	Zuständig für Einheiten mit Zahlm. oder Rechn. Führ.
—	EWGG mit Ausf. Best.	1	1	1	
—	Kriegsbesoldung (Wehrm. Beamt. — Heer) ...	1	1	1	Zuständig für Einheiten mit Zahlm.

*) Gültig auch für Stb. Brig. u. Stb. selbst. Btl. (Abt.).

Nr.	Benennung der Vorschrift	Soll für Stb. Rgt.*)	Soll für Stb. Btl. (Abt.)	Soll für Kp. (Battr.)	Bemerkungen
	Noch Vorschriften ohne Nummern (Merkblätter usw.) (offen und N. f. D.)				
—	Marsch- und Verkehrsregelung (gekürzte Ausgabe)	1	1	—	
—	Besonderheiten des Marsches und Kampfes im Winter	1	1	1	
—	Feldpost-Merkblatt	1	1	1	
—	Merkbl. über die Behandlung von Blindgängern deutscher Fliegerbomben	1	1	—	
—	Merkbl. über die Behandlung von Blindgängern englischer Fliegerbomben	1	1	—	
—	Merkbl. für den Disziplinarvorgesetzten	1	1	1	
—	Merkbl. für die Bildung eines Funksprechsternes aus dem Flugzeug mit Fu. G. XVII und Kl. Fu. Tr. c	1	1	—	Nur zuständig für Stb. Art. und Pz. Rgts. (Abt.) sowie Stb. Beob. Abt.
—	Merkbl. Vereinfachung des indirekten Richtens am s. M. G.	—	—	1	Nur zuständig für M. G. Kp.
—	Merkbl. Berechn. Tab. für den Marsch der Inf. (mot)	1	1	—	Nur zuständig für Stb. Rgts. (Abt.) mot Einheiten
—	Merkbl. über das Schießen mit M. G. und Gewehr gegen Flugziele	1	1	1	
—	Merkbl. für die Bekämpf. von Fallschirmtruppen	1	—	—	
—	Eins. und Führg. von Skiverbänden	1	1	1	
—	Richtl. für verkürzte Skiausb.	1	1	1	
—	Schießen mit den Inf.-Waffen im Winter	1	1	1	
—	Merkbl. für Art. (alle Hefte)	2	2	—	Nur zuständig für Art.-Einheiten
—	Merkbl. für Ausb. und Einsatz der schnellen Panz. Jäg. Kp.	—	1	1	Nur zuständig für Pz. Jäg.-Einheiten
—	Richtl. für die Ausb. der Panz. Jäg. Kp. (mot Z)	—	1	—	Nur zuständig für Stb. Pz. Jäg. Abt. (mot Z)
—	Richtl. f. d. Nachr. Zg. der Panz. Jäg. Abt.	—	1	—	Nur zuständig für Pz. Jäg.-Einheiten
—	Vorl. Richtl. für Ausb. und Einsatz des (m.) Panz. Jäg. Zg. Pak 38 (5 cm) (mot Z)	—	1	—	Nur zuständig für Stb. Pz. Jäg. Abt. (mot Z)
—	Erfahrungen im Einsatz und Kampf mit der le. 3,7 cm und der m. 5 cm Pak in Afrika	1	1	1	Nur zuständig für Einheiten, die in den Tropen und Kolonien Verwendung finden
—	Vorl. Anw. für den Einsatz der Kfz. Instandsetzungs. Gru. der Panz. Einh. und für die Ausb. von Panz. und Panz. Fu.-Warten	1	1	—	Nur zuständig für mot. Aufkl.-Einheiten und Panz.-Einheiten
—	Vorl. Merkbl. für Gliederung, Ausb. und Kampf der Schütz.-Gruppe (gp.)	1	1	—	Nur zuständig für Stb. Schütz. Rgts. (Btls.) (gp.)
—	Merkbl. Pionierdienst im Winter	1	1	1	
—	Anw. für mot. Tr. zur Entg. von Straßen und Wegen	1	1	1	
—	Vorl. Anw. Das schw. W. Ger. am m. gp. Zgkw.	1	1	1	Nur zuständig für Tr., Stb. Pz. Tr., die mit dem Gerät ausgestattet
—	Einsatz des s. Wurfger. bei den Nbl. Tr. Vorl. Anw.	1	1	—	Nur zuständig für Tr., Stb. Pz. Tr., Nbl. Tr.

*) Gültig auch für Stb. Brig. u. Stb. selbst. Btl. (Abt.).

Nr.	Benennung der Vorschrift	Soll für Stb. Rgt.*)	Soll für Stb. Btl. (Abt.)	Soll für Kp. (Battr.)	Bemerkungen
	Noch: **Vorschriften ohne Nummern (Merkblätter usw.) (offen und N. f. D.)**				
—	Bestimmungen für die Führung von K. T. B. und Tätigkeitsberichten Nr. 1500/40 vom 23. 4. 40, H. M. 40 Bl. 10 vom 7. 5. 40	1	1	—	
—	Merkbl. über Anford., Verw. und Behandl. von Heeresvorschriften	1	1	—	
—	Merkbl. für die Behandl. der M. P. zum Verhindern von Hemmungen	1	1	1	
—	Bäßlerbrücke 24 t	1	1	1	Nur zuständig für Pi.-Einheiten
—	Anw. für Instandsetz. von Pz. Kpfw.	1	1	—	Nur zuständig für Stb. Rgts. (Abt.) mit Pz. Kpfw.
—	Anw. für die Verwend. des Funksprechgeräts a in Pz. Sp. Wg.	—	1	1	Nur zuständig für Einheiten mit Pz. Sp. Wg. und Schütz. Pz. Wg.
—	Allgem. Verkehrsabkürzungen für den Funkverkehr	1	1	5	Nur zuständig für Fu.-Einheiten
—	Schießen mit Nbl. Werf. d und Techn. Feuerleitung. Vorl. Anw.	1	1	1	Nur zuständig für Nbl. Tr. mit Nbl. Werf. d
—	Richtl. für das Mitführen des s. Wurfger.	1	1	1	Nur zuständig für Nbl. Tr.
—	Richtl. für die Versorgung Verwundeter in den vorderen San. Einricht.	1	1	1	Nur zuständig für Einheiten mit San. Offz.
—	Merkbl. über Wirkung der Kampfstoffe usw. auf Menschen und Hilfeleistung	1	1	1	
—	Richtl. für die Untersuch. auf Tropendienstfähigkeit	1	1	1	Nur zuständig für Einheiten, die in den Tropen und Kolonien Verwendung finden, wenn San. Offz. vorhanden
—	»Der Soldat in Lybien«	1	1	1	Nur zuständig für Einheiten, die in den Tropen und Kolonien Verwendung finden
—	Merkbl. über die Tätigkeit des Tr. Vet. in der Lebensmittelüberwachung	—	—	1	Nur zuständig für Verw.- und Betreuungseinheiten
—	Gasschutz der Heerestiere	1	1	1	Nur zuständig für Einheiten mit Vet. Offz. sowie Einheiten mit Pferden usw.
—	Richtl. für Hilfeleistung bei kampfstofferkrankten Tieren	1	1	1	
—	Vorl. K-Ger. Verz., Teil 3	—	—	1	Nur zuständig für Kpfwg. Instandsetz.-Einheiten
—	Merkbl. für den Feldkoch	1	1	1	je Koch 1 ×
—	Vitamin-Merkblatt	1	1	1	
—	Kochanw. für Bratlingspulver	1	1	1	
—	Zubereitung der Kost	1	1	1	
—	Feldkochbuch für behelfsm. Kochen und Backen in den Kolonien	5	5	10	Nur zuständig für Einheiten, die in den Tropen und Kolonien Verwendung finden
	Vorschriften ohne Nummern (Merkblätter usw.) (geheim)				
—	Angriff unter Einsatz von Flächennebel	1	—	—	
—	Best. über Flugbetrieb und Luftverteidigung	1	1	1	Nur zuständig für Fla-Einheiten
—	Auffl. von Art. Zielen und Einschießen von Art. durch Auffl. Flieg. (H) und (Pz.)	1	1	—	Nur zuständig für Stb. Rgts. Panz. und Art. sowie Stb. Beob. Abt.

*) Gültig auch für Stb. Brig. u. Stb. selbst. Btl. (Abt.).

Nr.	Benennung der Vorschrift	Soll für Stb. Rgt.*)	Soll für Stb. Btl. (Abt.)	Soll für Kp. (Battr.)	Bemerkungen
	Noch: **Vorschriften ohne Nummern (Merkblätter usw.) (geheim)**				
—	Richtl. für den Einsatz der Panz. Pi. Kp.	1	1	—	Nur zuständig für Stb. Rgts. (Abt.) Pi. und Panz.-Einheiten
—	Merkbl. über die Nbl. Tr.	1	—	—	Nur zuständig für Stb. Rgts. Art. und Nbl. Tr.
—	Merkbl. Richtl. für den Einsatz der Sturmartillerie	1	1	—	Nur zuständig für Stb. Rgts. (Abt.) Inf. und Art.
—	Richtl. für die Truppe beim Schußfertigmachen der Munition	1	1	1	
—	Neue Verzögerungsdauer der Art. (Abpralleschießen)	1	1	1	Nur zuständig für Art.-Einheiten
—	Anw. für Artillerieschießen gegen bef. widerstandsfähige Ziele mit Zusatz: Schießen gegen eingegrabene Pz. Wg.	1	1	1	
—	Merkbl. über Gliederung und Einsatz der Panzerflammabteilung	—	1	—	Nur zuständig für Stb. Pz. Flammabt.
—	Merkbl. für Nbl. Werf. Abt. »Schießen einer Nbl.-Walze«	1	1	—	Nur zuständig für Nbl. W.-Einheiten
—	Gliederung und Stärke der Nbl. Tr.	1	1	—	

*) Gültig auch für Stb. Brig. u. Stb. selbst. Btl. (Abt.).

O. K. H. (Ch H Rüst u. Bd E), 1. 12. 41
— 89a 10 — AHA V/H Dv (II).

1203. Nachdruck vergriffener Vorschriften und Deckblätter.

Von den nachstehend aufgeführten Druckvorschriften und Deckblättern, die bisher vergriffen waren, sind Nachdrucke fertiggestellt:

H. Dv. 194 (M. Dv. Nr. 277, L. Dv. 416)
H. Dv. 396 (M. Dv. Nr. 318, L. Dv. 96)
H. Dv. 483

Deckbl.	1—8, 9—17	z. H. Dv. 398 A 1
»	1—3	z. H. Dv. 398 A 1 Anh.
»	1—2, 3—4	z. H. Dv. 398 A 2
»	1	z. H. Dv. 398 A 2 Anh.
»	1—5, 6—13	z. H. Dv. 398 A 9
»	1—8, 9	z. H. Dv. 398 A 10
»	1	z. H. Dv. 398 A 10 Anh.
»	1—4, 5—9	z. H. Dv. 398 A 11
»	1—9, 10—15	z. H. Dv. 398 A 12
»	1—5	z. H. Dv. 398 A 12 Anh.
»	1—13, 14—19	z. H. Dv. 398 A 15
»	1—3	z. H. Dv. 398 A 15 Anh.
»	1—12, 13—34	z. H. Dv. 398 A 16
»	1—7	z. H. Dv. 398 A 19/20
»	1—17	z. H. Dv. 398 A 19/20 u. 21/22 Anh.
Deckbl.	1—24	z. H. Dv. 398 A 21/22
»	1	z. H. Dv. 398 A 36
»	1	z. H. Dv. 398 A 37
»	1—2, 3—4	z. H. Dv. 398 A 38
»	1, 2—3	z. H. Dv. 398 A 40
»	1—3	z. H. Dv. 398 A 41
»	1—5, 6	z. H. Dv. 398 A 43
»	1—2	z. H. Dv. 398 A 51
»	1	z. H. Dv. 398 A 51 Anh.
»	1—22, 23—73	z. H. Dv. 398 A 58
»	1—34	z. H. Dv. 398 A 59
»	1—7	z. H. Dv. 398 J 6
»	1—2	z. H. Dv. 398 J 7
»	1—12	z. H. Dv. 398 J 8
»	1—18	z. H. Dv. 398 J 12
»	1	z. H. Dv. 398 N Ziehd.
»	1—6	z. H. Dv. 398 N 3
»	1—7	z. H. Dv. 398 N 4
»	1—5	z. H. Dv. 398 N 5
»	1	z. H. Dv. 398 P Ziehd.
»	1—7	z. H. Dv. 398 P 2

Einheiten, die bisher nicht beliefert werden konnten, können nunmehr Anforderungen unter Zugrundelegung des Kriegssolls an Vorschriften gemäß H. M. 1940

Nr. 1056 und Merkblatt über die Anforderung, Verwaltung und Behandlung von Heeresvorschriften an die zuständigen stellv. Gen. Kdos. (Wehrkreiskommandos) richten.

Den beteiligten Wehrkreiskommandos sind Pauschsummen von den Vorschriften übersandt worden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 11. 41
— 89 a/b — AHA V/HDv (VI).

1204. Beurlaubung zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen im Winterhalbjahr 1941/42 für versehrte Soldaten.

— H. M. 1941 Nr. 991 —

I. Aus Gründen der Berufsfürsorge für versehrte Soldaten gelten für die Beurlaubung zum Studium nach o. a. Bekanntmachung nachstehende Richtlinien:

a) Versehrte Soldaten mit dem Tauglichkeitsgrad a. v., für die eine DU.-Entlassung nicht in Frage kommt, deren Gesundheitszustand aber zunächst noch keine militärische Verwendung zuläßt, können ohne Rücksicht auf die nach den geltenden Bestimmungen geforderten Mindestdienstzeiten zum Studium für das Wintersemester 1941/42 zugelassen werden. Ein strenger Maßstab ist anzulegen. Für die Urlaubserteilung sind die Bestimmungen nach Abschn. VI H. M. 1941 Nr. 991 maßgebend. Entscheidungen sind nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Truppenarzt zu treffen.

b) Soldaten, die vor der Einberufung g. v. H. befunden wurden, und versehrte Soldaten mit dem Tauglichkeitsgrad g. v. H. oder a. v., deren Gesundheitszustand eine militärische Verwendung wieder zuläßt, unterliegen den jeweils für Beurlaubung bzw. Fortsetzung des Studiums geltenden Bestimmungen. Für nebendienstliche Fortsetzung des Studiums gilt Abschn. B.

In der Regel wird die volle Eignung zum Offizieranwärter verlangt, die gegebenenfalls durch Rückfrage beim Feldtruppenteil zu klären ist.

II. Unter Abschn. VII H. M. 1941 Nr. 991 ist hinter Ziff. 2, B, Abs. f einzufügen:

»g) Soweit es sich bei den Prüfungsurlaubern um Angestellte bzw. Arbeiter des öffentlichen Dienstes handelt, die verheiratet sind, können die Friedensgebührnisse, wenn solche gezahlt werden, weitergewährt werden.

Bei ledigen Prüfungsurlaubern, die Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes sind, sind die die Friedensgebührnisse zahlenden Dienststellen zwecks Einstellung der Zahlung umgehend zu benachrichtigen.«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 12. 41

$\frac{31\,d\,14}{21015/41}$ AHA/Ag/H (I).

1205. Nachforschung.

Bei der Frontleitstelle Rom liegen die nachstehenden Bekleidungsstücke und sonstigen Gegenstände, die von durchreisenden Soldaten dort bei ihrer Übernachtung vergessen worden sind:

1 leere Fototasche,
6 Schlafanzüge,
3 Fotoapparate,
2 Hosen von Schlafanzügen,
4 Nachthemden,
14 Unterhosen,
3 Unterhemden,
2 Hemden,
1 Pullover,
2 Paar Strümpfe,
2 Sportmützen, weiß,
1 Hut,
4 Paar Hausschuhe,
1 Paar braune Schnürschuhe,
1 Paar Handschuhe,
1 Tafel Schokolade,
3 Geldbeutel.

Zwecks Rückgabe der Gegenstände an die Eigentümer haben sich diese auf dem Dienstwege an die Frontleitstelle Rom unter genauer Beschreibung des zurückgelassenen Gegenstandes und Angabe des Aufenthaltsdatums in Rom zu wenden.

Gegenstände, die drei Monate nach dieser Bekanntgabe bei der Frontleitstelle nicht abgefordert sein sollten, werden zugunsten des WHW verwendet. Ansprüche an die Frontleitstelle können nach diesem Zeitpunkt nicht mehr berücksichtigt werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 11. 41
— 22140/41 — AHA (Ie/ZASt).

1206. Anschriften.

1. Die Außenstelle Antwerpen der Rüstungsinspektion Belgien hat am 1. 11. 1941 ihren Dienst aufgenommen.

Anschrift: Antwerpen, Meir 1.

Fernruf: Heeresvermittlung Antwerpen und Antwerpen 243 31, 249 23.

Fernschreibverbindung: Heeres-Fernschreibstelle Antwerpen.

2. Die Außenstelle Laon der Rüstungsinspektion A befindet sich ab 1. 11. 1941 in Amiens, Rue St. Fuscien.

Fernruf: Militärverwaltung Amiens.

Fernschreiben und Kurierpost über Feldkommandantur 580, Amiens.

3. Der Wehrwirtschaftsstab Südosten hat jetzt den Fernsprechanschluß: Belgrad 26 212/16.

4. Die Geschäftsstelle des Wehrwirtschaftsoffiziers Agram befindet sich jetzt in Agram, Zrinjski-Platz 7, I. Stock, Fernsprechanschluß: Agram 9117 und 23 047.

5. Die Außenstelle Radom des Rü. Kdo. Warschau bei der Rüstungsinspektion im Generalgouvernement hat am 20. 11. 1941 ihren Dienst aufgenommen.

Neue Anschrift: Rü. Kdo. Warschau, Außenstelle Radom, Radom, Straße des 1. Mai Nr. 68.

Postanschrift: Radom 2.

Fernsprechverbindung über Heeresvermittlung Radom ohne Fernsprechnummer.

Fernschreiben über Fernschreibstelle Heeresvermittlung Radom, ohne Fernsprechnummer.

Anlage
zu Nr. 1171

Bild 1

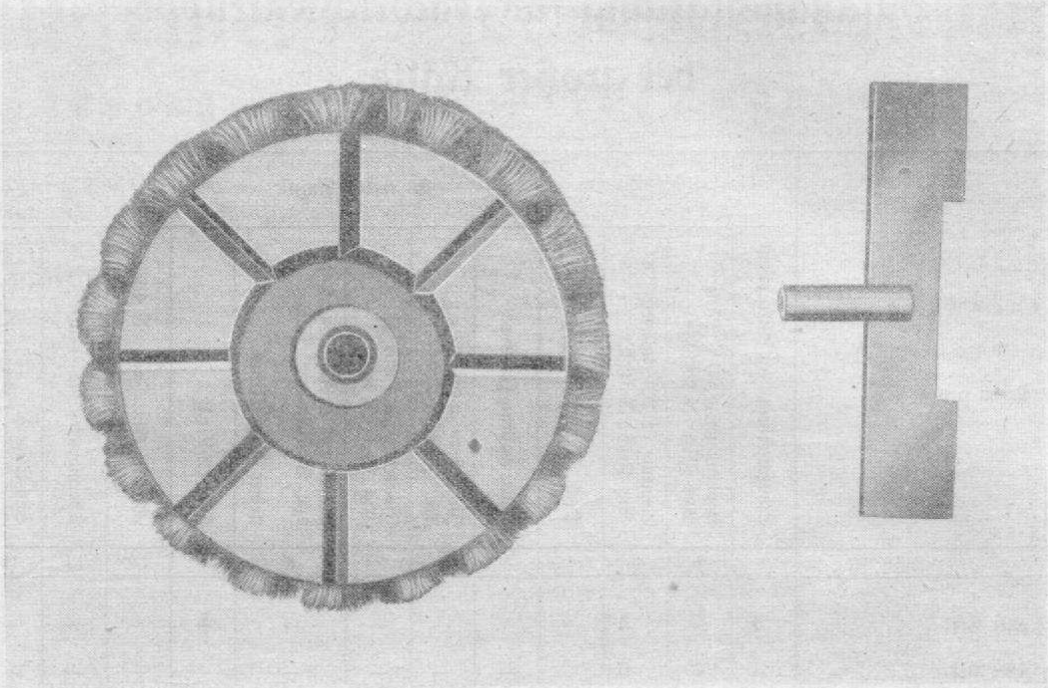

Bild 2

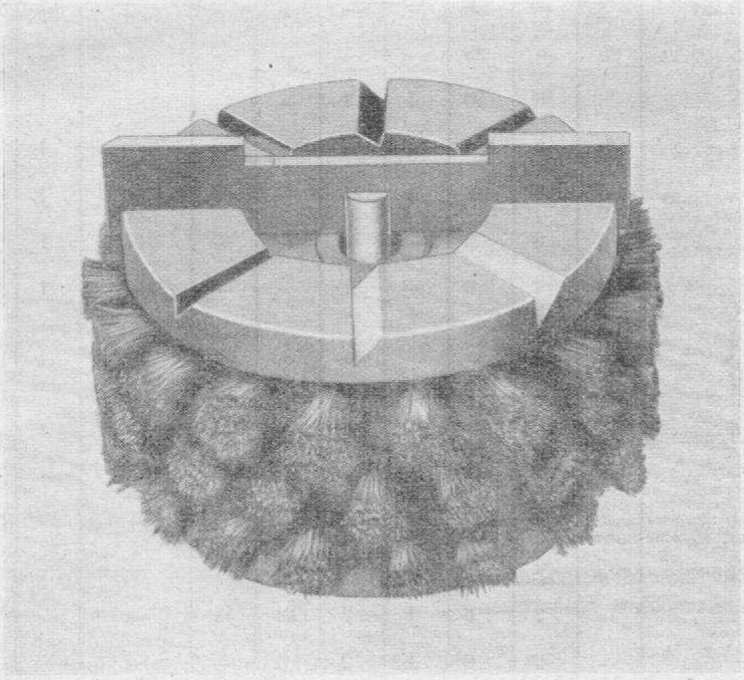

Anlage
zu Nr. 1183

Zusatzausstattung für Nachrichtentrupps bei großer Kälte.

Benennung des Trupps	Es treten hinzu:												
	Schutzmembrane für Mikrophone	Anodenbatterie 90 V (kältefest) (Anl. Zeich. N 28503 6)	Elemente (T 20) (kältefest) (Anl. Zeich. N 1022)	Decke, säurefest, für Sammler	Decke, wollene, für Gerät	Isolierkette zu 6 Eier (Anl. Zeich. N 32547)	Isolierkette zu 3 Eier (Anl. Zeich. N 3441)	Schneekufen für Nachr.-Ger.-Karren bzw. Verlegewagen, Paar oder kleiner Handschlitten	Fön 12 V (0)	Uhrzeit (Anl. Zeich. N 4863)	Thermometer bis —50°	Satz Skigerät (Anl. Zeich. J 27001[1])	Schneehemd (Anl. Zeich. B 59)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
fl. Fsp. Tr. aller Art	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
m. Fsp. Tr. aller Art	3	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
gr. Fsp. Tr. aller Art	12	—	12	—	—	—	—	1 (nur für mot. Tr.)	—	—	—	6	6
Störungssuchtr. (mot)	6	—	6	—	—	—	—	—	—	1	1	3	3
Fernsprechbautrupp aller Art	6	—	6	—	—	—	—	—	—	1	1	6	6
Feldfernkabeltrupp (mot) aller Art	8	—	6	—	—	—	—	2	—	—	—	6	6
Fernsprechbetriebstr. a (mot)	25	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fernsprechbetriebstr. b (mot)	28	6	50	1	1	—	—	—	1	—	1	—	—
Fernsprechbetriebstr. c (mot)	40	6	100	1	2	—	—	—	1	—	1	—	—
Kabelmeßtr. (mot) aller Art	6	3	6	1	1	—	—	—	1	—	1	—	—
Verstärkertr. a (mot)	6	6	6	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—
Verstärkertr. b (mot)	6	4	6	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—
Fernschreibanschlußtr. (mot) / fl. Fernschreibtr. (mot)	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—
m. u. gr. Fernschreibtr. (mot)	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—
Torn. Fu. Tr. aller Art	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
fl. Fu. Tr. aller Art	—	4	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
m. Fu. Tr. aller Art	—	4	4	1	1	4	—	—	—	—	—	—	—
gr. Fu. Tr. a (mot)	—	2	6	1	2	12	—	—	—	—	—	—	—
gr. Fu. Tr. b (mot)	—	2	6	1	2	6	—	—	—	—	—	—	—
Fu. Peiltr. (mot) aller Art	—	2	2	1	1	—	3	—	—	—	—	—	—

[1]) Für Trupps, die nicht mit Berg- oder Skischuhen versehen sind, gehört zu jedem Satz Skigerät 1 Satz Hakenbindung.